

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/1	Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika (A/48/L.2)	38	8. Oktober 1993	14
48/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/48/L.1)	150	13. Oktober 1993	15
48/3	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof (A/48/L.4 und Add.1)	153	13. Oktober 1993	15
48/4	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament (A/48/L.3 und Add.1)	157	13. Oktober 1993	15
48/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/48/L.6 und Add.1)	158	13. Oktober 1993	15
48/6	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit (A/48/L.7)	47	19. Oktober 1993	15
48/7	Unterstützung bei der Minenräumung (A/48/L.5 und Add.1)	155	19. Oktober 1993	15
48/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/48/L.10 und Add.1)	45	22. Oktober 1993	16
48/9	Friedensuniversität (A/48/L.11 und Add.1)	22	25. Oktober 1993	17
48/10	Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals (A/48/L.8/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	167	25. Oktober 1993	18
48/11	Einhaltung der olympischen Waffenruhe (A/48/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	167	25. Oktober 1993	18
48/12	Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (A/48/L.12)	112	28. Oktober 1993	19
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/48/512)	3 b)	29. Oktober 1993	21
	Resolution B (A/48/512/Add.1)	3 b)	21. Dezember 1993	21
48/14	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/48/L.13 und Korr.1 sowie Add.1)	14	1. November 1993	21
48/15	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/48/L.15 und Add.1)	21	2. November 1993	22
48/16	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba (A/48/L.14/Rev.1)	30	3. November 1993	23
48/17	Die Situation in Burundi (A/48/L.16 und Add.1)	170	3. November 1993	24
48/18	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (A/48/L.17/Rev.2)	32	15. November 1993	24
48/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/48/L.18 und Add.1)	26	16. November 1993	25
48/20	Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika (A/48/L.22 und Add.1)	175	19. November 1993	26
48/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/48/L.26)	27	22. November 1993	27
48/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/48/L.20)	28	22. November 1993	28
48/23	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/48/L.25)	37	24. November 1993	29
48/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/48/L.27)	29	24. November 1993	30

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/48/L.23/Rev.1)	43	29. November 1993	31
48/26	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/48/L.28)	33	3. Dezember 1993	33
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/48/L.35/Rev.1) ..	31	6. Dezember 1993	34
48/28	Seerecht (A/48/L.40 und Add.1)	36	9. Dezember 1993	35
48/52	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/48/L.38 und Add.1)	18	10. Dezember 1993	37
48/53	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/48/L.39 und Add.1) .	18	10. Dezember 1993	39
48/56	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/48/L.48)	25	13. Dezember 1993	40
48/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/48/L.47 und Add.1)	44	14. Dezember 1993	40
48/58	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/48/L.32 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	42
48/59	Die Situation im Nahen Osten			
	A. Jerusalem (A/48/L.34 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	43
	B. Syrischer Golan (A/48/L.46 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	43
48/60	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (A/48/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	151	14. Dezember 1993	44
48/88	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/48/L.50 und Add.1)	42	20. Dezember 1993	45
48/158	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/48/L.41 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	48
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/48/L.42 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	49
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/48/L.43 und Add.1) .	35	20. Dezember 1993	49
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/48/L.44 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	50
48/159	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken			
	A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken (A/48/L.29)	38	20. Dezember 1993	51
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/48/L.30)	38	20. Dezember 1993	52
	C. Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten (A/48/L.31/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	38	20. Dezember 1993	53
	D. Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/48/L.36 und Add.1)	38	20. Dezember 1993	53
48/160	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/48/L.37 und Add.1)	39	20. Dezember 1993	54
48/161	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/48/L.21/Rev.1) ..	40	20. Dezember 1993	55
48/162	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/48/L.33)	56	20. Dezember 1993	58
48/214	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/48/L.24/Rev.2)	24	23. Dezember 1993	65
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995 (A/48/L.51)	47	23. Dezember 1993	67

48/1. Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele der am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedeten Erklärung über die Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika²,

in Anbetracht dessen, daß der Übergang zur Demokratie inzwischen im Recht Südafrikas festgeschrieben ist,

1. beschließt, daß alle von der Generalversammlung beschlossenen Bestimmungen bezüglich des Verbots oder der Beschränkung von Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika und seinen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob es sich dabei um

juristische oder natürliche Personen handelt, insbesondere auf den Gebieten Handel, Investitionen, Finanzwesen, Reisen und Verkehr, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution wirkungslos werden, und ersucht alle Staaten, innerhalb ihres Hoheitsbereichs die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Beschränkungen und Verbote zu ergreifen, die von ihnen zur Durchführung früherer Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung verhängt worden waren;

2. *beschließt außerdem*, daß alle von der Generalversammlung beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Verhängung eines Embargos für die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika sowie für Investitionen in die Erdölindustrie in diesem Land mit dem Tag, an dem der Übergangs-Exekutivrat seine Tätigkeit aufnimmt, wirkungslos werden, und ersucht alle Staaten, innerhalb ihres Hoheitsbereichs die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Beschränkungen und Verbote zu ergreifen, die von ihnen zur Durchführung früherer Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung verhängt worden waren.

22. Plenarsitzung
8. Oktober 1993

48/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/3. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches des Ständigen Schiedshofs, mit den Vereinten Nationen verstärkt zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den Ständigen Schiedshof einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/4. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches des Lateinamerikanischen Parlaments nach einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Lateinamerikanische Parlament einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/6. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 30. Oktober 1943 in Moskau erfolgte Annahme der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit, in der unter anderem gefordert wurde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine allgemeine internationale Organisation zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu schaffen, die auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Staaten beruhen und deren Mitgliedschaft allen diesen Staaten, ob groß oder klein, offenstehen würde,

beschließt, auf ihrer Plenarsitzung am 1. November 1993 den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit vom 30. Oktober 1943 zu begehen.

32. Plenarsitzung
19. Oktober 1993

48/7. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

in höchstem Maße beunruhigt über die infolge von bewaffneten Konflikten immer zahlreicher vorhandenen Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

bestürzt über die große Anzahl von Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/83 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³ über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern,

ernsthaft besorgt über die schweren humanitären, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belastungen, die entstehen

können, wenn Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen nicht entfernt werden,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbaumaßnahmen mitwirkenden Personals darstellen,

in dem Bewußtsein, daß Minen ein Hindernis für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen ergänzend zu den Verantwortlichkeiten, die von den Staaten wahrzunehmen sind, ihren Beitrag zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Minenräumung erhöhen können,

in dieser Hinsicht *mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 58 seines Berichts vom 17. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴ sowie von den Empfehlungen in seinem Bericht vom 15. Juni 1993⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 über die "Agenda für den Frieden",

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Februar 1993⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/56 vom 9. Dezember 1992 über das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁷, und insbesondere über das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁷,

in dieser Hinsicht *mit Interesse feststellend*, daß der Generalsekretär eine Überprüfungskonferenz zur Änderung des genannten Übereinkommens und insbesondere seines Protokolls II einberufen hat,

mit Befriedigung feststellend, daß das Mandat mehrerer Friedensoperationen nunmehr auch Bestimmungen in bezug auf die Minenräumung enthält,

mit Lob für die vom System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nicht-staatlichen Organisationen bereits getroffenen Maßnahmen zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen,

mit Genugtuung über die Einrichtung eines koordinierten Minenräumprogramms im Sekretariat,

1. *beklagt* die schädlichen Folgen, die eintreten können, wenn nach einem bewaffneten Konflikt zurückgebliebene Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen nicht entfernt werden, und hält es für dringend notwendig, daß diese Situation behoben wird;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere Informations- und Ausbildungsaktivitäten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Feldeinsätze zu erhöhen;

3. *bittet* alle in Betracht kommenden multilateralen oder einzelstaatlichen Programme und Organe, in ihre Aktivitäten zur humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung auf koordinierte Art und Weise Maßnahmen im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Probleme vorzulegen, die durch die infolge von bewaffneten Konflikten immer zahlreicher vorhandenen Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen entstanden sind, sowie darüber, wie der Beitrag der Vereinten Nationen zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Minenräumung erhöht werden könnte;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht auch eine Prüfung der finanziellen Aspekte der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen und in diesem Kontext festzustellen, ob es ratsam ist, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, insbesondere zu dem Zweck, Informations- und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit der Minenräumung zu finanzieren und die Einleitung von Minenräumeinsätzen zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem Generalsekretär in dieser Hinsicht ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm alle Informationen und Daten, die für die Abfassung dieses Berichts von Nutzen sein könnten, zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

32. Plenarsitzung
19. Oktober 1993

48/8. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991 und 47/118 vom 18. Dezember 1992 betreffend die Situation in Zentralamerika, in der sie die Durchführung der am 26. Oktober 1990 beziehungsweise 15. August 1991 vereinbarten Phasen I und II der Nationalen Vereinbarung über Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft begrüßt und insbesondere die die außergewöhnlichen Umstände in Nicaragua betreffende Bestimmung sowie die an die internationale Gemeinschaft und die internationalen Finanzierungsorganisationen gerichtete Bitte befürwortet hat, die Durchführung der Vereinbarung wirksam und effizient zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/169 vom 22. Dezember 1992 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in der sie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas gewürdigt und um weitere Unterstützung gebeten hat, damit die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden und der Prozeß des Wiederaufbaus und der Entwicklung vorangetrieben wird,

zutiefst besorgt über die Tatsache, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, und die Auslandsschuldenlast die Bemühungen Nicaraguas behindern, die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

die Anstrengungen *aner kennend*, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges, der Überschwemmungen, des Vulkanausbruchs, der Flutwelle und des jüngsten Hurrikans betroffen sind, humanitäre und Katastrophenhilfe zu gewähren,

sowie aner kennend, daß die intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um die wirtschaftliche Wiederbelebung im Rahmen eines mit Wirtschaftswachstum und einer gerechten Entwicklung einhergehenden Anpassungsprozesses zu fördern, behindert worden sind durch Situationen der Gewalt, die Folgen des Krieges sind, und durch die Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen, Flüchtlingen und Arbeitslosen, die in die Wirtschaftstätigkeit des Landes eingegliedert werden müssen, sowie durch die Auswirkungen der Naturkatastrophen,

ferner aner kennend, daß die Regierung Nicaraguas beträchtliche Fortschritte dabei erzielt, durch einen Prozeß des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens für die Annahme von Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung legen,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie der Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen und die regionalen, intraregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zur Normalisierung, zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Kon-

solidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie der Ansiedlung der Vertriebenen und aus dem Kriegsdienst Entlassenen und der Flüchtlinge, der ländlichen Besitz- und Pachtverhältnisse, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoffern, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, durch den der Friede und die Demokratie, die bis heute erreicht wurden, irreversibel werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1993

48/9. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität als internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁸ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Universität sowie den Bericht des Generalsekretärs über diesen Jahrestag⁹,

aner kennend, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, die sie daran gehindert haben, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme zu entwickeln,

sowie aner kennend, daß die Universität im Zeitraum 1991-1993 weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Italiens und Spaniens sowie der Kommission der europäischen Gemeinschaften und anderer Beiträge seitens Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen verschiedene Aktivitäten durchgeführt hat,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen und vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu ma-

chen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen, mit dem Schwerpunkt auf gezielten Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten im Kontext des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, und zwar auf den Gebieten Konfliktverhütung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

unter Hinweis darauf, daß Slowenien am 6. Juni 1992 dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beigetreten ist,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. *bekundet von neuem ihre Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär den aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden eingerichtet hat, um der Friedensuniversität dabei behilflich zu sein, ihre Tätigkeiten zur Förderung des Friedens auszuweiten und sicherzustellen, daß sie über die umfangreicheren Ressourcen verfügt, die für ihre künftige Tätigkeit unverzichtbar sind;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu beweisen, deren Auftrag die Förderung des Weltfriedens ist;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/10. Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß das auf Initiative des Franzosen Pierre de Coubertin gegründete Internationale Olympische Komitee 1994 sein 100jähriges Bestehen feiern wird,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

im Hinblick darauf, daß die Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals auf nationaler und internationaler Ebene vom Internationalen Olympischen Komitee in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den einzelstaatlichen olympischen Komitees koordiniert wird,

in der Erwägung, daß das Ziel der olympischen Bewegung darin besteht, durch die Erziehung der Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in der Erwägung, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern, und daß es somit für das Internationale Jahr der Familie von Bedeutung ist, das gemäß Resolution 44/82 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 im Jahre 1994 begangen wird,

sowie im Hinblick darauf, daß die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Sports und des olympischen Ideals weder für die Vereinten Nationen noch für ihre Mitgliedstaaten irgendwelche finanziellen Auswirkungen haben werden und daß es auch nicht notwendig ist, hierfür einen Verwaltungsapparat zu schaffen,

1. *erklärt* das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals;

2. *beglückwünscht* die olympische Bewegung zu ihrem Ideal, das darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern;

3. *befürwortet* den Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports, der in der Resolution CM/Res.1472 (LVIII) unterstützt wurde, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat;

4. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen, sich an der Begehung des Jahres zu beteiligen und mit dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Jahres zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei dessen Bemühungen um die Förderung der Begehung des Jahres zusammenzuarbeiten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/11. Einhaltung der olympischen Waffenruhe

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Aufrufs des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe, der von einhundertvierundachtzig olympischen Komitees unterstützt und dem Generalsekretär vorgelegt wurde,

in Anerkennung dessen, daß die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairneß erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in Anerkennung der Bemühungen, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, um die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederzubeleben und so zur internationalen Verständigung und der Erhaltung des Friedens beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution CM/Res.1472 (LVIII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der

afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation unterstützt wurde,

ferner in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Internationalen Olympischen Komitees, der internationalen Sportverbände und der nationalen olympischen Komitees, die Jugend der Welt für die Sache des Friedens zu mobilisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, im Einklang mit dem Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom siebenten Tag vor der Eröffnung und bis zum siebenten Tage nach der Beendigung Olympischer Spiele die olympische Waffenruhe einzuhalten;

3. *verweist* auf die Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

4. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/12. Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über das Maß, in dem der Drogenmißbrauch, die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen, welche die Gesundheit und das Wohlergehen von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedrohen, weiter zunehmen,

zutiefst besorgt über die Ausbreitung des Drogenproblems, das für die Regierungen, die es zu bekämpfen suchen, immer höhere wirtschaftliche Kosten mit sich bringt, nicht wieder-

gutzumachende Verluste an Menschenleben verursacht und die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen der von Gewalthandlungen betroffenen Länder bedroht,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Gewalttätigkeit und immer größere wirtschaftliche Macht der mit der Gewinnung von, dem Verkehr mit und der Verteilung von Drogen, Waffen sowie Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien befaßten kriminellen Organisationen, die es ihnen zuweilen ermöglicht, sich dem Zugriff des Gesetzes zu entziehen,

eingedenk ihrer Resolution 47/99 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, vier Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung im Einklang mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung, der auf der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedeten Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰, dem auf ihrer siebzehnten Sondertagung am 23. Februar 1990 verabschiedeten Weltweiten Aktionsprogramm¹¹ und anderen einschlägigen Dokumenten zu verbessern,

erneut erklärend, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen nationalen, regionalen und internationalen Organisationen Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch und die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie gegen den unerlaubten Verkehr damit höhere Priorität zuweisen müssen,

Kenntnis nehmend von den bestehenden Drogenübereinkünften, dem Weltweiten Aktionsprogramm und dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹², die einen soliden und umfassenden Rahmen für die Aktivitäten der Staaten und aller zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung enthalten, und betonend, daß die zur Umsetzung dieser Instrumente unternommenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden müssen,

mit Genugtuung über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und die von den Staats- und Regierungschefs auf höchster Ebene eingegangene unwiderrufliche Verpflichtung zu wesentlich größeren Anstrengungen zur Koordinierung der Maßnahmen und zur Festlegung von Prioritäten bei der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs,

überzeugt, daß die Regierungen in Anbetracht des Ausmaßes und des globalen Charakters des Drogenproblems unbedingt größere Anstrengungen unternehmen müssen, um ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung die konzertierten Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken,

aner kennend, daß unter gewissen Umständen eine offensichtliche Verbindung zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Verkehr damit besteht und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder geeignete Maßnahmen erfordert, so auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung alternativer Entwicklungsaktivitäten in den in diesen Ländern in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten,

sowie anerkennend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Armut zu mildern, die Abhängigkeit ihrer Bürger von Suchtstoffen und der Gewinnung von Suchtstoffen zu vermindern und gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Suchtstoffen durchzusetzen,

ferner anerkennend, daß das Ausmaß der Drogengefahr die Ausarbeitung neuer Strategien, Vorgehensweisen, Zielsetzungen und Wege einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erfordert, durch die unter Achtung der Souveränität der Staaten wirksamer gegen die internationalen Operationen derjenigen vorgegegangen werden kann, die sich durch den unerlaubten Verkehr mit Drogen, Waffen sowie Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien bereichern und dadurch die Stabilität zahlreicher Gesellschaften in der Welt gefährden,

1. *bringt erneut ihre Entschlossenheit zum Ausdruck*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken und wesentlich größere Anstrengungen zu unternehmen, um die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe zu bekämpfen, ausgehend von dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen;

2. *fordert die Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe¹³ sowie das durch das Protokoll von 1972 geänderte Übereinkommen¹⁴, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁶ zu ratifizieren und alle Bestimmungen dieser Übereinkünfte vollinhaltlich anzuwenden;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete innerstaatliche Gesetze und Rechtsvorschriften zu erlassen, ihr Justizsystem zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Einklang mit den genannten internationalen Instrumenten wirksame Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *unterstreicht die Rolle*, die der Suchtstoffkommission als dem hauptsächlichsten Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zukommt;

5. *bekräftigt die führende Rolle* des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für das konzertierte internationale Vorgehen gegen den Drogenmißbrauch und als Organ für die internationale Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung, insbesondere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *fordert die Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

7. *erklärt erneut*, daß der Beitrag der Programme und Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms auch weiterhin im Einklang mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs koordiniert werden soll und daß die in den Leitungsgremien der betreffenden Programme und Organisationen vertretenen Staaten sicher-

stellen sollen, daß in ihrer Tagesordnung Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung systematisch der entsprechenden Vorrang eingeräumt wird;

8. *ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat*, auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994 den Stand der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe zu prüfen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit zu empfehlen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht die Suchtstoffkommission*, die auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zu überwachen und zu evaluieren, mit dem Ziel, Bereiche, in denen zufriedenstellende Fortschritte erzielt wurden, sowie Schwachstellen aufzuzeigen, und dem Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene im Jahr 1995 nach Bedarf geeignete Anpassungen der Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zu empfehlen;

10. *ersucht die Suchtstoffkommission und den Wirtschafts- und Sozialrat*, mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts die folgenden Punkte zu prüfen und dazu Empfehlungen abzugeben, ausgehend von dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem ausgewogenen, umfassenden und multidisziplinären Vorgehen und ohne andere Aspekte auszuschließen, die behandelt werden könnten:

a) Verstärkung der Politiken und Strategien zur Verhütung, Verminderung und Beseitigung der unerlaubten Nachfrage, unter besonderer Betonung der Notwendigkeit, daß jede Regierung der Behandlung, der Rehabilitation, der Information und Aufklärungskampagnen zur Reduzierung der Nachfrage höhere Priorität einräumt;

b) Behandlung von Möglichkeiten zur Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung bei der Durchführung alternativer Entwicklungsprogramme, mit dem Ziel, die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr im Rahmen einer bestandfähigen Entwicklung zu beseitigen und so die Lebensbedingungen zu verbessern und zur Beseitigung der extremen Armut beizutragen;

c) sorgfältige Prüfung der verschiedenen Aspekte des Problems und Unterbreitung von Empfehlungen an die Regierungen, aus denen hervorgeht, in welchen Bereichen eine Aktualisierung und Harmonisierung der innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften unter Umständen angezeigt ist;

d) Verstärkung der internationalen Bekämpfung von internationalen kriminellen Drogenorganisationen, die eine ernsthafte Bedrohung der Bemühungen zum Aufbau und zur Stärkung der Demokratie, zur Aufrechterhaltung eines bestandfähigen Wirtschaftswachstums und zum Schutz der Umwelt darstellen;

e) Berücksichtigung der Situation der Transit- und Erzeugerländer sowie der entscheidenden Rolle, die ihnen in diesem Kampf zukommt, mit dem Ziel, sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen;

f) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Beseitigung der zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen Terroristengruppen, Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden sowie anderen bewaffneten kriminellen Gruppen, die zu jedweder Form der Gewalt gegriffen haben und so die demokratischen Institutionen der Staaten untergraben und grundlegende Menschenrechte verletzen;

g) Prüfung der Frage der Bestrafung der mit dem Drogenhandel, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, zusammenhängenden Straftaten und Unterbreitung diesbezüglicher Empfehlungen;

h) Verstärkung der Aufmerksamkeit, welche der Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zugewendet wird, mit besonderem Gewicht auf der Aufspürung der Gewinne und Geldwäscheoperationen von Drogenhändlern, verstärkten Unterbindungsmaßnahmen zu Lande, zur See und in der Luft und auf der verstärkten Kontrolle der Vorprodukte und wesentlichen Chemikalien;

i) Förderung und Verstärkung der Entwicklung der Humanressourcen, einschließlich der Durchführung von Ausbildungsprogrammen, die sich mit der unerlaubten Nachfrage, dem unerlaubten Angebot und dem unerlaubten Verkehr befassen;

j) Förderung und Ermutigung der aktiven Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors an der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Drogenproblems;

k) Berücksichtigung, im Zuge ihrer Arbeit, der im Schlußbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten¹⁷;

11. *bittet* die Suchtstoffkommission, auf ihrer nächsten Tagung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und dabei auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu erwägen, welche die Aufgabe hätte, die oben erwähnten Fragen zu prüfen und konkrete maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

42. Plenarsitzung
28. Oktober 1993

48/13. Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁸,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1993

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁹,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1992²⁰,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. November 1993²¹, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1993 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der die Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²² und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge und Übereinkünfte sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

im Hinblick auf die Erklärungen und Maßnahmen der Organisation betreffend Iraks Nichteinhaltung seiner Nichtverbreitungsverpflichtungen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2636 vom 25. Februar 1993, GOV/2639 vom 18. März 1993, GOV/2645 vom 1. April 1993 und GOV/2692 vom 23. September 1993 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und von der Resolution 825 (1993) des Sicherheitsrats vom 11. Mai 1993 sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung nicht nachgekommen ist und die Nichteinhaltung vor kurzem auf weitere Bereiche ausgedehnt hat,

eingedenk der Resolutionen GC(XXXVII)/RES/614 über Maßnahmen zur Lösung von internationalen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung von radioaktiven Abfällen, GC(XXXVII)/RES/615 über die Festigung der nuklearen Sicherheit durch den baldigen Abschluß einer Konvention über nukleare Sicherheit, GC(XXXVII)/RES/616 über die praktische Anwendung der Lebensmittelbestrahlung in den Entwicklungsländern, GC(XXXVII)/RES/617 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung, GC(XXXVII)/RES/618 über die Stärkung der Hauptaktivitäten der Organisation, GC(XXXVII)/RES/619 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVII)/RES/624 über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(XXXVII)/RES/625 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(XXXVII)/RES/626 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu Irak und GC(XXXVII)/RES/627 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung am 1. Oktober 1993 verabschiedet wurden²³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁰;

2. *bekräftigt* ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die Wiederernennung von Hans Blix zum Generaldirektor der Organisation;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um eine effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit für die Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation im Hinblick auf die Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems gefaßten Beschlüsse;

6. *begrüßt außerdem* die von der Organisation im Hinblick auf den Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit gefaßten Beschlüsse;

7. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens, das sich zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindet, und bittet die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich, mit der Organisation bei der vollständigen Umsetzung des Kernmaterialüberwachungsabkommens umgehend zusammenzuarbeiten;

8. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und unterstützt die Bemühungen des Generaldirektors, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans für die künftige laufende Kernmaterialüberwachung im Einklang mit Resolution 715 (1991) des Sicherheitsrats einzuleiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

46. Plenarsitzung
1. November 1993

48/15. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989 und 46/10 vom 22. Oktober 1991,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

in Bekräftigung der Bedeutung von Inventaren als einem unerläßlichen Hilfsmittel für das Verständnis und den Schutz von Kulturgut und für die Erfassung von verstreutem kulturellem Erbe sowie als Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnis und zur Verständigung zwischen den Kulturen,

zutiefst besorgt darüber, daß heimliche Ausgrabungen und der unerlaubte Handel mit Kulturgut das kulturelle Erbe aller Völker weiter verarmen lassen,

in erneuter Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen kulturellen Erbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschatzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu treffen beziehungsweise diese weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu untersuchen, in Ausgrabungsgenehmigungen eine Klausel aufzunehmen, der zufolge Archäologen und Paläontologen jedes bei den Ausgrabungen zutage geförderte Objekt sofort nach seiner Entdeckung für die staatlichen Behörden fotografisch zu dokumentieren haben;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturguts sowie ihres kulturellen Eigentums im Ausland zu erstellen;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten *außerdem* sicherzustellen, daß in die Inventare von Museumssammlungen nicht nur die ausgestellten, sondern auch die im Lager befindlichen Objekte aufgenommen werden und daß sie die gesamte erforderliche Dokumentation, insbesondere Fotografien jedes Objekts, enthalten;

7. *bittet außerdem* Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden bemüht sind, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Mitwirkung zu ermöglichen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, mit dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland eng zusammenzuarbeiten und dazu bilaterale Abkommen zu schließen;

9. *appelliert außerdem* an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich hinsichtlich der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland um eine umfassendere und allgemeinere Bewußtseinsbildung zu bemühen;

10. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur voll über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die sie ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der genannten Ziele zu erreichen;

12. *begrüßt* die stetige Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

13. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung
2. November 1993

48/16. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des Handels und der internationalen Schifffahrt, die

ebenfalls in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, welche die Staats- und Regierungschefs auf dem vom 15. bis 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen dritten iberoamerikanischen Gipfeltreffen bezüglich der Notwendigkeit abgegeben haben, die politischen Zwecken dienende einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beseitigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/19 vom 24. November 1992,

davon unterrichtet, daß seit der Verabschiedung von Resolution 47/19 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie *besorgt* über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/19²⁶;

2. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Befolgung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
3. November 1993

48/17. Die Situation in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi",

zutiefst besorgt über den militärischen Staatsstreich, der am 21. Oktober 1993 in Burundi stattgefunden hat,

bestürzt über die feige Ermordung des Präsidenten der Republik und anderer politischer Führer,

ernsthaft beunruhigt über die tragischen Folgen des Staatsstreichs, der Burundi in Gewalt versinken läßt und so zu Verlusten an Menschenleben und einer Massenvertreibung der Bevölkerung mit erheblichen regionalen Auswirkungen führt,

1. *verurteilt rückhaltlos* den Staatsstreich, der zu einer abrupten und gewaltsamen Unterbrechung des in Burundi eingeleiteten demokratischen Prozesses geführt hat;

2. *verlangt*, daß die Urheber des Putsches ihre Waffen niederlegen und in ihre Kasernen zurückkehren;

3. *verlangt außerdem* die sofortige Wiederherstellung der Demokratie und der verfassungsmäßigen Regierungsform;

4. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Länder der Region, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und den Schutz der demokratischen Institutionen in Burundi zu fördern;

5. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Entsendung eines Sonderbotschafters nach Burundi;

6. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organe und die nichtstaatlichen Organisationen, dem Volk von Burundi humanitäre Nothilfe und/oder jede andere Hilfe zu gewähren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben, bis eine Lösung der Krise gefunden ist.

48. Plenarsitzung
3. November 1993

48/18. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/21 vom 25. November 1992,

nach Behandlung des Berichts des Sicherheitsrats über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten²⁷,

im Bewußtsein der Feststellung im Bericht des Generalsekretärs, daß "die Verzögerungen beim vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet" Estlands und Lettlands "der internationalen Gemeinschaft zu Recht Sorge bereiten"²⁸,

die Auffassung vertretend, daß die Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Bestimmungen ihrer Charta eine wichtige Funktion wahrzunehmen und eine entsprechende Verantwortung zu tragen haben,

eingedenk dessen, daß der rechtzeitige Einsatz der vorbeugenden Diplomatie das zweckmäßigste und wirksam-

ste Mittel ist, Spannungen abzubauen, bevor sie zu einem Konflikt ausarten,

mit besonderer Genugtuung daran erinnernd, daß in Estland, Lettland und Litauen die Unabhängigkeit auf friedlichem und demokratischem Weg wiederhergestellt wurde,

in der Erkenntnis, daß die Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Hoheitsgebiet Estlands, Lettlands und Litauens ohne die erforderliche Zustimmung dieser Länder ein aus der Vergangenheit herrührendes Problem ist, das auf friedlichem Weg gelöst werden muß,

mit Genugtuung über den Abzug der Streitkräfte der Russischen Föderation aus dem Hoheitsgebiet Litauens, der im Einklang mit einem zuvor vereinbarten Zeitplan am 31. August 1993 abgeschlossen wurde,

sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Reduzierung der ausländischen militärischen Präsenz in Estland und Lettland erzielt worden sind,

besorgt darüber, daß die im Februar 1992 eingeleiteten bilateralen Gespräche über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands noch immer nicht die in Resolution 47/21 geforderten Abkommen hervorgebracht haben,

in der Erwägung, daß der Abschluß des Abzugs der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands es diesen Ländern erleichtern wird, ihre wiederhergestellte Unabhängigkeit zu konsolidieren und ihre Wirtschaft wiederaufzubauen;

ferner mit Genugtuung über die Gute-Dienste-Mission, die der Generalsekretär vor kurzem in die baltischen Staaten und in die Russische Föderation entsandt hat, um die Durchführung der Resolution 47/21 zu bewirken,

unter Hinweis auf das "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels"²⁹, das auf der am 9. und 10. Juli 1992 in Helsinki abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbart worden ist, insbesondere auf Ziffer 15 der Erklärung des Gipfeltreffens von Helsinki,

sowie in der Erwägung, daß die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eine regionale Abmachung im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche eine wichtige Verbindung zwischen der europäischen und der weltweiten Sicherheit herstellt,

ferner in der Erwägung, daß regionale Organisationen, die sich gemeinsam mit den Vereinten Nationen an einander ergänzenden Anstrengungen beteiligen, Staaten außerhalb der Region zu unterstützenden Maßnahmen ermutigen können,

1. *fordert* die betroffenen Staaten *abermals auf*, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts und zur Verhütung eines möglichen Konflikts unverzüglich geeignete Abkommen samt Zeitplänen für den baldigen, geordneten und vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands abzuschließen;

2. *gibt erneut ihrer Unterstützung Ausdruck* für die Anstrengungen, welche die Teilnehmerstaaten der Konferenz

über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die ohne die erforderliche Zustimmung Estlands und Lettlands auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten stationierten ausländischen Streitkräfte auf friedlichem Weg und durch Verhandlungen zum Abzug zu veranlassen;

3. *begrüßt* die multilateralen Anstrengungen, die unternommen werden, um der Russischen Föderation beim Bau von Wohnungen für die aus Estland und Lettland zurückkehrenden Truppen und deren Familien behilflich zu sein;

4. *bittet* die beteiligten Staaten, alle etwa provozierenden oder unfreundlichen Erklärungen oder Maßnahmen zu vermeiden;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er mit dem Ziel der Durchführung der Resolution 47/21 unternommen hat, einschließlich der Entsendung einer Gute-Dienste-Mission in die baltischen Staaten und die Russische Föderation;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, seine Guten Dienste auch weiterhin einzusetzen, um den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Stand der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
15. November 1993

48/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/10 vom 28. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

mit Genugtuung über ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt³⁰,

sowie unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa³¹, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über

Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³², das Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, das Helsinki-Dokument 1992²⁹ und die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des am 14. und 15. Dezember 1992 in Stockholm abgehaltenen Dritten Treffens des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³³,

im Hinblick auf die wichtige Rolle, welche die Konferenz bei den Bemühungen spielt, Aggression und Gewalt im Gebiet der Konferenz dadurch zuvorkommen, daß sie den tieferen Ursachen der Probleme nachgeht, sowie bei den Bemühungen, Konflikte zu verhüten, zu bewältigen und durch geeignete Mittel friedlich beizulegen,

sowie im Hinblick auf den umfassenden Charakter der Verpflichtungen der Konferenz und ihres Konzepts der Unteilbarkeit der Sicherheit; ihre Rolle bei der Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Werte; ihre verstärkten Fähigkeiten in bezug auf die Frühwarnung, die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die Sicherheitskooperation, einschließlich der Ernennung des Hohen Kommissars der Konferenz für nationale Minderheiten; die Planung von friedensichernden Operationen und Initiativen zur weiteren Stärkung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten,

ferner feststellend, daß die neuen Aufgaben, welche die Konferenz erwarten, sich ständig fortentwickeln und eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, erfordern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend, von den konkreten Ergebnissen, die aufgrund des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz³⁴ auf diesem Gebiet bereits erzielt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³⁵,

1. *verweist von neuem* auf die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *befürwortet* den Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz vorzulegen;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/20. Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationale Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1989/98 vom 26. Juli 1989 verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 44/438 vom 19. Dezember 1989 gebilligt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 betreffend die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, die unter den Arten von Naturkatastrophen, auf die sich die Dekade erstreckt, auch Heuschreckenplagen aufzählt,

tief besorgt über den außergewöhnlichen Ernst der derzeitigen Heuschreckenplage in Afrika und die damit verbundenen greifbaren Gefahren und besorgt über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen, die sich daraus ergeben, so auch die Verminderung der Agrarproduktion und die Vertreibung der betroffenen Bevölkerung,

im Bewußtsein dessen, daß es den derzeitigen Kampagnen zur Heuschreckenbekämpfung, insbesondere aufgrund der begrenzten Finanzmittel der betroffenen Länder, bisher nicht gelungen ist, der Plage ein Ende zu setzen, und in der Überzeugung, daß die Bekämpfung dieser Plage aufgrund ihres wiederkehrenden Charakters eine verstärkte und koordinierte Mobilisierung der entsprechenden menschlichen, wissenschaftlichen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen erfordert,

ingedenk der Empfehlungen der am 27. September 1993 in Algier abgehaltenen Tagung der für die Heuschreckenbekämpfung in den Maghreb- und Sahel-Ländern zuständigen Landwirtschaftsminister³⁶,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Verschlimmerung der Heuschreckenplage in Afrika, insbesondere in der Sahel- und Maghreb-Region, wodurch andere Regionen Afrikas bedroht werden, und erklärt erneut, daß der Bekämpfung und Ausrottung der Heuschrecken hohe Priorität eingeräumt werden muß;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der betroffenen Länder und dankt den Geberländern, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Eindämmung der Heuschreckenplage in Afrika;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen, *auf*, die von den betroffenen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene durchgeführten Heuschreckenbekämpfungsprogramme uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, den Notstandsplan, der von den Sachverständigen der Region auf ihrer am 1. und 2. September 1993 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde³⁷, zügig umzusetzen und die entsprechenden Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, um die Situation in den Frontstaaten in den Griff zu bekommen;

5. *ersucht* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, die Situation in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär laufend zu verfolgen und so früh wie möglich im ersten Quartal 1994 eine Beitragsankündigungskonferenz zu veranstalten, um die erforderlichen finanziellen und anderen Ressourcen, zum Beispiel Flugzeuge, geeignete Chemikalien und technisches Personal, zu mobilisieren, damit den betroffenen Ländern bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika wirksam Hilfe gewährt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

58. Plenarsitzung
19. November 1993

48/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten³⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

in Anbetracht des Wunsches der Liga der arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen und auszubauen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 30. und 31. August 1993 in Genf abgehaltene allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer

Fachorganisationen über Zusammenarbeit, zur Begehung des zehnten Jahrestags der ersten allgemeinen Kooperations-tagung zwischen den beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre fortgesetzten Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und *ersucht* das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der am 30. und 31. August 1993 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit verabschiedet wurden³⁹;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis⁴⁰, 1985 in Amman⁴¹ und 1988 in Genf⁴² abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

5. *dankt außerdem* den Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen für ihren Beitrag zum Erfolg der allgemeinen Kooperations-tagung zwischen den beiden Organisationen;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten Vorschläge zu ergreifen, einschließlich folgender Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Gebiete umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1994 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

10. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

11. *empfiehlt*, die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit im Laufe des Jahres 1995 zu veranstalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in

die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
22. November 1993

48/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/13 vom 29. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁴³,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren noch stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse, der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

mit Genugtuung über den jüngsten Beschluß des Lateinamerikanischen Rates, in dem dieser den internationalen Organisationen und anderen Institutionen dankt, die dem Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems Unterstützung gewähren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, soweit diese

die Koordination mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

4. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

60. Plenarsitzung
22. November 1993

48/23. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch die Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Ressourcen des Meeres

führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirkt,

1. *bekräftigt* Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was mit diesen Zielen und mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation nicht vereinbar ist, insbesondere alles, was in der Region zu Spannungs- und möglichen Konfliktsituationen führen oder diese verschärfen könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 47/74 vom 14. Dezember 1992 vorgelegt hat⁴⁴;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der am 5. Oktober 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁴⁵;

5. *begrüßt* die Initiativen, die im Hinblick auf das uneingeschränkte Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁴⁶ ergriffen wurden, und unterstreicht, wie wichtig solche Initiativen für die Förderung der Ziele und Grundsätze der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung eines Vertrages über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika erzielt wurden, und unterstreicht, wie wichtig ein solcher Vertrag für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit ist;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, wonach die süd-atlantischen Länder ein geeignetes Instrument zum Schutz des Meeres aushandeln sollen, als Ergänzung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷ und als Anschlußmaßnahme zu den entsprechenden Teilen der Agenda 21, die von der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde⁴⁸, insbesondere zu deren Kapitel 17;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für die Seeschifffahrt und den Handel auf weltweiter Ebene sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle durch das geltende Völkerrecht geschützten Aktivitäten, einschließlich der Freiheit der Schifffahrt auf Hoher See, offenzuhalten;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind, insbesondere die Grundsätze der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung⁴⁹ und die in der Agenda 21 aufgeführten Programme sowie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵⁰ und das Übereinkommen über biologische Vielfalt⁵¹, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone stärken und

somit der gesamten internationalen Gemeinschaft zugute kommen wird;

10. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Länder der Zone ihre Hoffnung bekundet haben, demnächst ein geeintes demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken in die Gemeinschaft der südatlantischen Staaten aufnehmen zu können, und bittet in diesem Zusammenhang nachdrücklich alle in Betracht kommenden Parteien in Südafrika, die Verhandlungen fortzusetzen, die zur Errichtung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken führen;

11. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre Anstrengungen, insbesondere für die vor kurzem erfolgte Verabschiedung von Resolutionen durch den Sicherheitsrat, die darauf gerichtet sind, eine dauerhafte Lösung der Konflikte in Angola und Liberia herbeizuführen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Angola und Liberia bisher gewährte humanitäre Hilfe und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und noch zu verstärken;

13. *begrüßt* das zwischen der Regierung Namibias und der Regierung Südafrikas erzielte Abkommen, in dem der 28. Februar 1994 als Datum für die Übergabe der Walfischbucht und der der Küste vorgelagerten Inseln an Namibia und deren Rückgliederung im Einklang mit Resolution 432 (1978) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1978 festgelegt wird;

14. *begrüßt außerdem* die Initiative der Regierung Namibias, am 25. und 26. November 1993 in Windhuk eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *begrüßt ferner* das Angebot Brasiliens, in der zweiten Jahreshälfte 1994 in Rio de Janeiro gleichzeitig mit der Tagung der für Sport- und Jugendfragen zuständigen hohen Beamten die dritte Tagung hoher Beamter der Zone auszurichten;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem den Auffassungen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt;

18. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

63. Plenarsitzung
24. November 1993

48/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁵²,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

sowie feststellend, daß in den sieben Schwerpunktberichten der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

in Anerkennung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen bei der Umsetzung der Vorschläge, die auf der Koordinierungstagung der Anlaufstellen der federführenden Organe der beiden Organisationen verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der sektoralen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen über Wissenschaft und Technologie unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt, die vom 19. bis 22. Dezember 1992 in Dhaka abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991 und 47/18 vom 23. November 1992,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verweist* auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sektoralen Tagungen, insbesondere der sektoralen Tagung über Wissenschaft und Technologie unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt⁵³;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten

Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, die Kontakte und die Zusammenkünfte zwischen den Anlaufstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, auszuweiten;

6. *empfiehlt*, im Mai 1994 in Genf eine allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zu veranstalten;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

8. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

9. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Anschlußmaßnahmen an die sektoralen Tagungen zu fördern;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

63. Plenarsitzung
24. November 1993

48/25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁴,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten und am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991 und 47/148 vom 18. Dezember 1992,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20 und 47/148 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich gebeten hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen über die Demokratisierung, die Konfliktbeilegung und die Wirtschaftsintegration, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung⁵⁵ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung⁵⁶ verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 28. September 1993 vor der Generalversammlung abgegeben hat⁵⁷,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1993 einen Mechanismus zur Verhütung, Bewälti-

gung und Beilegung von Konflikten in Afrika geschaffen hat⁵⁸,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in Afrika trotz der von den afrikanischen Ländern zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch das anhaltend niedrige Niveau der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und das begrenzte Vorhandensein von Finanzierungsmöglichkeiten sowie durch die Auswirkungen der verheerenden Dürre, von der bestimmte Regionen des Kontinents betroffen sind, auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und insbesondere der Verabschiedung des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Juni 1991 in Abuja,

sowie zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, die namentlich den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern von der internationalen Gemeinschaft bereits gewährt worden ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Treffen zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit, das vom 8. bis 10. September 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁴ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlußfolgerungen im Bericht des Generalsekretärs über das Treffen zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit

auch weiterhin in ihre gesamte Tätigkeit, soweit sie Afrika betrifft, eng mit einzubeziehen;

5. *spricht* der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung eines Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika im Juni 1993;

6. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der Beobachtung und der Frühwarnung in bezug auf Konfliktsituationen;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf auch weiterhin Hilfe zu gewähren, falls diese die Einleitung einer Friedensoperation beschließen sollte;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die friedliche Gestaltung des Wandels in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

11. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten sowie regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die erforderliche und geeignete wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

12. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

14. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die

Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und Zusammenarbeit behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, die der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel der Abhaltung sektoraler Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und insbesondere der Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Stärkung der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen unternimmt;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärken, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen auf, sich um die Koordinierung ihrer regionalen Programme in Afrika zu bemühen, um diese mehr miteinander zu verbinden, und die Abstimmung dieser Programme mit denjenigen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁰ sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren geht;

20. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1994 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993 vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1993-1994 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

21. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Situation im südlichen Afrika sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung
29. November 1993

48/26. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹, der die Auffassungen einer Reihe von Mitgliedstaaten zu dem Tagesordnungspunkt "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat" enthält,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 23,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen und anerkennen, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Anbetracht der beträchtlich gestiegenen Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats und damit zusammenhängende Fragen zu überprüfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Effizienz des Sicherheitsrats weiter zu verbessern,

in Bekräftigung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Mitglieder der Vereinten Nationen,

tätig werdend in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, eine allgemeine Einigung zu erzielen,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, alle Aspekte der Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehende Fragen zu behandeln;

2. *ersucht* die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Fortgang ihrer Arbeit vorzulegen;

3. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende

Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
3. Dezember 1993

48/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991 und 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992 und 47/20 B vom 20. April 1993 sowie auf die zu dieser Frage vom Wirtschafts- und Sozialrat, von der Menschenrechtskommission und von anderen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91⁶², MRE/RES.2/91⁶³, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.5/93, die am 3. und 8. Oktober 1991, am 17. Mai 1992 und am 5. Juni 1993 von den Außenministern der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von den Resolutionen CP/RES.594 (923/92) vom 10. November 1992 und CP/SA.968/93 vom 18. Oktober 1993, die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der am 3. Juli 1993 unterzeichneten Vereinbarung von Governors Island⁶⁴ und von dem am 16. Juli 1993 unterzeichneten Pakt von New York⁶⁵,

feststellend, daß trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft Präsident Jean-Bertrand Aristide noch nicht wieder in sein Amt eingesetzt worden ist und die demokratische Ordnung in Haiti noch nicht im Einklang mit der Vereinbarung von Governors Island wiederhergestellt worden ist,

in höchstem Maße beunruhigt über das weitere Vorkommen flagranter Menschenrechtsverletzungen und über deren Verschlimmerung, namentlich summarische und willkürliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen von Personen, Folterungen und Vergewaltigungen und willkürliche Freiheitsentziehungen sowie die Verweigerung der Anerkennung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

zutiefst besorgt über die Häufung von Gewalttaten und Einschüchterungsversuchen gegen die Regierung Haitis, insbesondere die Ermordung von Justizminister François Guy Malary, die zum Abzug der Internationalen Zivilmission in Haiti beigetragen haben,

zutiefst beunruhigt über die Hindernisse, die sich der Dislozierung der nach Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats entsandten Mission der Vereinten Nationen in Haiti nach wie vor entgegenstellen, sowie über die Tatsache, daß die haitianischen Streitkräfte ihrer Verantwortung nicht

gerecht geworden sind, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu gestatten,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Maßnahmen, die der Sicherheitsrat zur Herbeiführung einer Beilegung der haitianischen Krise ergriffen hat,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/11 vom 29. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 1993⁶⁶, in dem der Sicherheitsrat davon unterrichtet wird, daß sich die Militärbehörden Haitis, einschließlich der Stadtpolizei von Port-au-Prince, nicht an die Vereinbarung von Governors Island gehalten haben, sowie auf die Berichte, die am 25. Oktober und 18. November 1993 von der Internationalen Zivilmission in Haiti vorgelegt wurden⁶⁷, und den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in Haiti vom 10. November 1993⁶⁸,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen für eine Lösung der Krise in Haiti, die von Präsident Aristide vor der Generalversammlung vorgebracht wurden⁶⁹,

darin erinnernd, daß das Ziel der internationalen Gemeinschaft nach wie vor die umgehende Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die Rückkehr von Präsident Aristide sowie die vollständige Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti ist,

die Auffassung vertretend, daß es dringend notwendig ist, so bald wie möglich eine endgültige Beilegung der haitianischen Krise im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht herbeizuführen,

1. *verurteilt erneut entschieden* den Versuch der widerrechtlichen Ablösung des verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti, die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die Verletzung der Menschenrechte in diesem Land;

2. *verurteilt* alle Versuche, die sofortige Wiedereinsetzung von Präsident Jean-Bertrand Aristide als verfassungsmäßigem Präsidenten von Haiti zu verzögern oder zu verhindern;

3. *erklärt erneut* jede aus dieser widerrechtlichen Situation hervorgehende Machtstruktur für unannehmbar und verlangt die Rückkehr von Präsident Aristide sowie die uneingeschränkte Anwendung der Nationalen Verfassung und damit die volle Einhaltung der Menschenrechte in Haiti;

4. *unterstützt nachdrücklich* den Prozeß des politischen Dialogs unter der Schirmherrschaft des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten im Hinblick auf die Beilegung der politischen Krise in Haiti;

5. *unterstreicht*, daß die Vereinbarung von Governors Island nach wie vor der einzig gültige Rahmen für die Beilegung der Krise in Haiti ist;

6. *unterstreicht abermals*, daß die Lösung der haitianischen Krise den Resolutionen MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und CP/RES.594 (923/92) der Organisation der amerikanischen Staaten Rechnung tragen muß;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten alles zu tun, damit die Internationale Zivilmission in Haiti so rasch wie möglich nach Haiti zurückkehrt;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Bemühungen um die Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang mit der Vereinbarung von Governors Island fortzusetzen;

10. *erinnert* an die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, den vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 841 (1993) und 875 (1993) ergriffenen Maßnahmen voll und wirksam nachzukommen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts erneut ihre Unterstützung zu gewähren, indem sie Maßnahmen in Übereinstimmung mit den von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und CP/RES.594 (923/92) ergreifen, insbesondere was die Stärkung der repräsentativen Demokratie, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Handelsembargos gegen Haiti betrifft;

12. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das Schicksal des haitianischen Volkes und erklärt erneut, daß die haitianischen Militärbehörden die volle Verantwortung tragen für das Leid, welches das unmittelbare Ergebnis ihrer Mißachtung der haitianischen Verfassung ist, sowie für die Erfüllung der von ihnen öffentlich eingegangenen Verpflichtungen auf die Vereinbarung von Governors Island;

13. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft beabsichtigt, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zu erhöhen, sobald die verfassungsmäßige Ordnung in Haiti wiederhergestellt ist, durch die Unterstützung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur Stärkung der Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

14. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti, Jean-Bertrand Aristide, und seinen Ministerpräsidenten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Mitte Februar 1994 während ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, mit dieser Frage befaßt zu bleiben, bis eine Lösung dieser Situation gefunden ist.

48/28. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Seerecht, einschließlich der Resolution 47/65 vom 11. Dezember 1992,

in der Erkenntnis, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶⁷ heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

überzeugt, daß es wichtig ist, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung des Übereinkommens sorgen müssen und daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen angeglich werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden ist, allen Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit Fragen nachzugehen, die einigen Staaten Sorge bereiten, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen sicherzustellen⁷⁰,

feststellend, daß die sechzigste Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen am 16. November 1993 hinterlegt worden ist und daß das Übereinkommen somit zwölf Monate nach dem Datum der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft treten wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Kooperationsbereitschaft mit der Vorbereitungscommission bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen⁷¹ zu beweisen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der Vorbereitungscommission seit ihrer Gründung erzielt worden sind, einschließlich der Registrierung von sechs Pionierinvestoren sowie davon, daß die Vorbereitungscommission aus den von den Pionierinvestoren gemäß Resolution II beantragten Feldern reservierte Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde festgelegt hat, sowie eingedenk dessen, daß eine solche Registrierung für die Pionierinvestoren sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich bringt,

sowie feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Durchführung des Übereinkommens und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der

umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit dem Übereinkommen geschaffen worden ist,

besorgt darüber, daß die Entwicklungsländer aufgrund des Mangels an Ressourcen und den nötigen wissenschaftlich-technischen Kapazitäten bisher noch nicht in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um in den vollen Genuß dieser Vorteile zu gelangen,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern den Erwerb solcher Kapazitäten zu ermöglichen, verstärkt und ergänzt werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine mit dem Übereinkommen zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden müssen,

zutiefst besorgt über den gegenwärtigen Zustand der Meeresumwelt,

eingedenk der Wichtigkeit des Übereinkommens für den Schutz der Meeresumwelt,

mit Besorgnis über den Einsatz von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres auswirken können, einschließlich derjenigen Methoden und Praktiken, deren Ziel die Umgehung von Vorschriften und Kontrollen ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer wirksamen und ausgewogenen, den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens volle Geltung verschaffenden Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1993 im Rahmen des Programms 10 (Seerecht und Meeresangelegenheiten) des revidierten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁷² durchgeführt worden sind, unter Berücksichtigung der Neustrukturierung des Sekretariats der Vereinten Nationen, sowie von dem gemäß Ziffer 21 der Resolution 47/65 der Generalversammlung erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷³,

1. *verweist* auf die historische Bedeutung des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung des Übereinkommens, die unter anderem dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen und sechzig Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erfolgt sind, und stellt fest, daß das Übereinkommen somit am 16. November 1994 in Kraft treten wird;

3. *bittet* alle Staaten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen zu ermöglichen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den neuen Entwicklungen und von der aktiven Beteiligung der Staaten an den

unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs geführten Konsultationen, deren Ziel darin besteht, den Dialog und die Auseinandersetzung mit Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten, zu fördern, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen erreicht wird⁷⁴;

5. *bittet* alle Staaten *außerdem*, sich an den unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs geführten Konsultationen zu beteiligen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen möglichst bald erreicht wird;

6. *erkennt an*, daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, insbesondere auch ein zunehmendes Handeln nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, verstärkt die Notwendigkeit deutlich werden lassen, einzelne Aspekte der auf das Gebiet und seine Ressourcen anzuwendenden Rechtsordnung im Lichte der Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷⁵, neu zu bewerten, und daß ein produktiver, alle interessierten Parteien einbeziehender Dialog über diese Fragen die Aussichten auf eine universale Teilnahme an dem Übereinkommen zum Vorteil der gesamten Menschheit verbessern würde;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und fordert alle Staaten *außerdem auf*, die universale Teilnahme an dem Übereinkommen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, so auch durch einen Dialog zum Zweck der Auseinandersetzung mit den Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlaß von Rechtsvorschriften die Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten;

10. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen, so auch von der Fertigstellung des vorläufigen Entwurfs ihres Schlußberichts auf ihrer elften Tagung;

11. *erinnert* an die Vereinbarung über die Erfüllung der Verpflichtungen der registrierten Pionierinvestoren und der zertifizierenden Staaten, die von der Vorbereitungskommission am 30. August 1990 verabschiedet wurde⁷⁶, sowie an die am 12. März 1992⁷⁷ und am 18. August 1992⁷⁸ angenommenen Vereinbarungen;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen zur Unterstützung des Übereinkommens und für die wirksame Durchführung des Programms 10 (Seerecht und Meeresangelegenheiten) im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 und ersucht ihn, bei der Durchführung des Programms 10 auch künftig wirksam auf den erhöhten Bedarf der Staaten an Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens einzugehen;

13. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für den Bericht⁷³, den er gemäß Ziffer 21 der Resolution 47/65 der

Generalversammlung erstellt hat, und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Seerechtsordnung fortzusetzen;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der Entwicklung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die dadurch geschaffene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung der daraus erwachsenden Vorteile auch weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei um ihre Mitarbeit und verstärkte Unterstützung;

15. *bittet nachdrücklich* die interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über fortgeschrittene meeresrechtliche Fähigkeiten verfügen, die entsprechenden Politiken und Programme unter dem Blickwinkel der Einbeziehung des Meeresbereiches in die nationalen Entwicklungsstrategien zu überprüfen und die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu sondieren, insbesondere Entwicklungsländern in Regionen, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

16. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen multilateralen Finanzierungsinstitutionen, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Politik ihre finanzielle, technische, organisatorische und managementbezogene Hilfe für die Entwicklungsländer bei deren Bemühungen, in den Genuß der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu gelangen, zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander und mit den Geberstaaten bei der Bereitstellung dieser Hilfe auszubauen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen die getroffenen Maßnahmen sowie alle erforderlichen Anschlußmaßnahmen weiterzuverfolgen, um den Staaten die Wahrnehmung der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu erleichtern, und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

18. *erkennt an*, daß der Schutz der Meeresumwelt durch die Umsetzung der anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens erheblich gefördert werden wird;

19. *ruft* die Staaten und die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *erneut auf*, stärker zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres voll Geltung zu verschaffen, einschließlich der Verhinderung von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres auswirken können, und insbesondere die für sie geltenden bilateralen und regionalen Maßnahmen zur wirksamen Überwachung und Durchsetzung zu befolgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen fortzusetzen und zu beschleunigen, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen möglichst bald erreicht wird, und die erforderlichen Dienste für diese Konsultationen bereitzustellen, deren nächste Reihe vom 31. Januar bis 4. Februar 1994 stattfinden wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Einberufung der zwölften ordentlichen Tagung der Vorbereitungskommission vom 7. bis 11. Februar 1994 in Kingston zu veranlassen, in deren Verlauf Vorkehrungen für die Treffen der Gruppe Ausbildung getroffen werden, und erforderlichenfalls im Sommer 1994 in New York ein weiteres bis zu zweiwöchiges Treffen vorzusehen;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Vorbereitungskommission, ein Treffen der Gruppe technischer Sachverständiger einzuberufen, mit dem Auftrag, den Stand des Tiefseebodenbergbaus zu prüfen und abzuschätzen, wann mit dem Beginn der kommerziellen Produktion gerechnet werden kann⁷⁹;

23. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, Vorkehrungen für die erste Tagung der Versammlung der Internationalen Meeresbehörde und erforderlichenfalls für eine Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu treffen, einschließlich Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung oder nach Bedarf früher über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und über alle diesbezüglichen Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/52. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 47/23 vom 25. November 1992, und die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die rassische Diskriminierung, die Apartheid sowie Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der entsprechenden anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung einschließlich ihrer Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – einschließlich Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸¹ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr

Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1993, mit dem Arbeitsprogramm für 1994⁸²;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die zügige Verwirklichung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, militärische Aktivitäten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten einzustellen und in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und bittet sie nachdrücklich, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

9. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) sowie entsprechender anderer Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige

Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *ferner auf*, sich, soweit noch nicht geschehen, an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung 1994 zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und dies nach der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegebenenfalls auch künftig zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/53. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 47/24 der Generalversammlung vom 25. November 1992,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so unter anderem Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) sicherzustellen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Or-

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/56. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991 und 47/9 vom 27. Oktober 1992, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

überzeugt, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie überzeugt, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

im Hinblick auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich

einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁸⁴,

sowie eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
13. Dezember 1993

48/57. Verstärkte Koordinierung der humanitären Not- hilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/168 vom 22. Dezember 1992,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

feststellend, daß die Staaten gemäß den Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 47/168 dem Generalsekretär ihre Antworten vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der Durchführungsorganisationen, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

zutiefst besorgt über die steigende Zahl, das immer größere Ausmaß und die zunehmende Komplexität der Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder behindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig rechtzeitige, rasche und wirksame humanitäre Maßnahmen sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß auf Naturkatastrophen eine koordinierte Reaktion erfolgt und den katastrophengefährdeten Ländern technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung gewährt wird, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen und durch Entwicklungsaktivitäten nach einer Katastrophe,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds durch die Durchführungsorganisationen,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notstandssituationen zu gewährleisten, und zwar sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den lückenlosen Übergang zu Entwicklungsmaßnahmen betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

sowie im Kontext ihrer Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 im Hinblick auf den humanitären Aspekt und den Aspekt der Kriegsfolgenbeseitigung des Problems der Minenräumung,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um eine kohärente und komplementäre Vorgehensweise auszuarbeiten, welche die zuständigen Durchführungsorganisationen und Entwicklungsakteure bei ihren Aktivitäten anwenden können, die auf einen lückenlosen Übergang zu Entwicklungsmaßnahmen ausgerichtet sind,

in Unterstreichung der Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals im Einklang mit den diesbezüglichen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und im Kontext der Resolutionen der Generalversammlung 47/120 A vom 18. Dezember 1992 und 47/120 B vom 20. September 1993, unter Berücksichtigung der vor kurzem in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen⁸⁵,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

2. stimmt den einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats⁸⁷, deren Umsetzung der Rat auf seiner Arbeitstagung 1994 prüfen wird, vollinhaltlich zu;

3. unterstreicht die Führungsrolle, die der Generalsekretär durch den Koordinator für Nothilfe und in enger Zusam-

menarbeit mit diesem bei der Koordinierung einer kohärenten und rechtzeitigen Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen spielt;

4. unterstreicht die unabdingbare Notwendigkeit einer besseren Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Koordinator für Nothilfe, unter gleichzeitiger Bekräftigung des diesbezüglichen Mandats und der diesbezüglichen Aufgaben der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten die Koordinierung und Verwaltung sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene weiter zu verbessern, einschließlich der Koordinierung der Tätigkeit der zuständigen Durchführungsorganisationen;

5. bittet die zwischenstaatlichen Organe der zuständigen Durchführungsorganisationen und -organe, die systemweite Koordinierung unter der Leitung des Koordinators für Nothilfe voll zu unterstützen, mit dem Ziel, am Amtssitz und auf Feldebene eine wirksame Reaktion auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu erleichtern;

6. betont in dieser Hinsicht außerdem, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Leitung des Koordinators für Nothilfe als der Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungieren, häufiger zusammentreten und somit in grundsatzpolitischen Fragen im Zusammenhang mit humanitären Hilfsmaßnahmen und bei der Ausarbeitung einer kohärenten und rechtzeitigen Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notstandssituationen pragmatisch vorgehen soll;

7. unterstreicht ferner die Notwendigkeit des beschleunigten Aufbaus eines Notstands-Informationssystems im Rahmen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das es gestattet, Informationen über Naturkatastrophen und andere humanitäre Notstandssituationen, so auch Informationen, die von der betreffenden Regierung, Organisationen der Vereinten Nationen, Gebern und Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, zu sammeln und rechtzeitig zu verbreiten, frühzeitig vor einer Krise zu warnen, laufend eine Bedarfsermittlung vorzunehmen und einen Überblick über die finanziellen und sonstigen Beiträge zu gewinnen;

8. anerkennt die Notwendigkeit, die im Rahmen des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, so auch durch die rechtzeitige Rückzahlung der Mittel, bittet potentielle Geber, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Konsultationen zu führen und dabei voll die Notwendigkeit zu berücksichtigen, für den Fonds zusätzliche Beiträge auf einer gesicherten, breiten Grundlage zu beschaffen;

9. beschließt, den Wirkungsbereich des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds auch auf die Internationale Organisation für Wanderung auszudehnen;

10. bittet die Durchführungsorganisationen, in den frühen Phasen einer Notstandssituation zur Koordinierung auf Feldebene beizutragen;

11. ersucht den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß, sich mit Vorrang über die Möglichkeiten und Richtlinien zu einigen, mit denen am besten gewährleistet werden kann, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die rasche Koordinierung von Hilfsmaßnahmen zur Verfü-

gung stehen, so auch Ressourcen, auf die der Koordinator für Nothilfe zurückgreifen könnte, um in der Anfangsphase einer Notstandssituation besondere Koordinierungsvorkehrungen zu treffen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 und der einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit der Koordinierung auf Feldebene⁸⁸;

12. *beschließt außerdem*, bis zu einem endgültigen Beschluß, den der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 auf der Grundlage der Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses sowie aufgrund der gewonnenen Erfahrungen fassen wird, den Koordinator für Nothilfe und die zuständigen Durchführungsorganisationen unter der Leitung des Koordinators zu ermächtigen, unter außergewöhnlichen Umständen, befristet und unter Wahrung des revolvierenden Charakters des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds die Zinsen des Revolvierenden Fonds in Anspruch zu nehmen, um die rasche Koordinierung von Hilfsmaßnahmen in Fällen zu verbessern, in denen die Kapazität auf der Feldebene nicht ausreicht;

13. *ersucht* den Ständigen interinstitutionellen Ausschub *außerdem*, Empfehlungen zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung auf Feldebene abzugeben, so auch zu den Maßnahmen, die getroffen werden, um im Frühstadium einer Notstandssituation eine klare Aufgabenverteilung vorzunehmen, insbesondere indem den Durchführungsorganisationen den Erfordernissen entsprechend die Hauptverantwortung übertragen wird, sowie Empfehlungen abzugeben über einheitliche Verfahren bei gemeinsamen Missionen zur Feststellung des Nothilfebedarfs unter der Gesamtleitung und -koordinierung des Koordinators für Nothilfe;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht über die Koordinierung der humanitären Nothilfe Empfehlungen aufzunehmen, die sich mit praktischen Maßnahmen zur Verbesserung der koordinierten systemumfassenden Unterstützung der Bemühungen befassen, die getroffen werden, um den Übergang von den Nothilfemaßnahmen zu Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu erleichtern und, insbesondere im Kontext der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, die zur Verhinderung beziehungsweise Milderung künftiger Notstandssituationen beitragen sollen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Prozeß der Abfassung konsolidierter Aufrufe auch weiter zu stärken, indem er ihn vermehrt auf Feldaktivitäten ausrichtet, und sicherzustellen, daß solche Aufrufe von den konkreten Prioritäten ausgehen, die sich aus umfassenden und realistischen Projektionen des Hilfsbedarfs bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen ergeben, die koordinierte Maßnahmen erfordern, und bittet in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Durchführungs- und humanitären Organisationen und Organe um ihre Zusammenarbeit und volle Mitwirkung an der Ausarbeitung dieser Aufrufe;

16. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Aufrufe zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren, unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung;

17. *bittet* den Generalsekretär, weiter alle Möglichkeiten zu prüfen, wie im Rahmen der vorhandenen Mittel in ausreichendem Maß qualifiziertes Personal und Verwaltungsmittel entsprechend den Aufgaben der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Bewältigung der zunehmenden Zahl der Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen bereitgestellt werden können;

18. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Koordinator für Nothilfe voll an der in den Vereinten Nationen stattfindenden Gesamtplanung der Maßnahmen in Notstandssituationen beteiligt ist, damit er im Rahmen seiner Rolle als Sachwalter für humanitäre Fragen dafür Sorge tragen kann, daß der humanitären Dimension, insbesondere den Grundsätzen der Humanität, Neutralität und Unparteilichkeit der Hilfsmaßnahmen, voll Rechnung getragen wird;

19. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Koordinator für Nothilfe spielt, wenn es darum geht, den Durchführungsorganisationen im Hinblick auf die rasche Auslieferung der Hilfsgüter den Zugang zu Notstandsgebieten zu erleichtern, indem er die Zustimmung aller Beteiligten erwirkt, durch Modalitäten wie die Schaffung von vorübergehenden Soforthilfekorridoren, wo dies notwendig ist, sowie durch Tage und Zonen der "Ruhe" und andere Maßnahmen, so auch dadurch, daß er diesen Organisationen die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen erleichtert;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung Empfehlungen zu der Frage, wie die operative Kapazität der Lagerbestände an Hilfsgütern verbessert werden könnte, sowie eine Analyse der Vor- und Nachteile aufzunehmen, die mit der Einrichtung von regionalen Lagerhäusern einhergehen, so auch was die Reaktionsschnelligkeit und Kostenwirksamkeit angeht, unter Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen und der Ausbaumöglichkeit;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in den Ziffern 11 und 13 dieser Resolution erbetenen Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Jahresbericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung über die Koordinierung der humanitären Nothilfe Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten zu einer weiteren Verstärkung der Koordinierung der humanitären Nothilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/58. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242

(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

eingedenk der vom Staat Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁸⁹,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die im Friedensprozeß bisher erzielten Fortschritte, insbesondere die vom Staat Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die einen wichtigen ersten Schritt auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, in anderen Aspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung der hochrangigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Staaten der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzserklärung einen positiven Beitrag leisten können;

8. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/59. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991 und 47/63 B vom 11. Dezember 1992, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1993⁹⁰,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

B

SYRISCHER GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1993⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage sie eine Angriffshandlung unter anderem als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, ... als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in *Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut *bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im *Hinblick* darauf, daß Israel sich unter Verletzung des Artikels 25 der Charta der Vereinten Nationen geweigert hat, die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen,

zutiefst *besorgt* darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit *Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 die Friedenskonferenz über den Nahen Osten nach Madrid einberufen worden ist, jedoch bedauernd, daß nach zweijährigen Verhandlungen in Washington noch kein gerechter und umfassender Frieden herbeigeführt worden ist,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

3. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

4. *erklärt ferner*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, welche die Annexion der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich des besetzten syrischen Golan zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinen Beschlüssen im Zusammenhang mit dem besetzten syrischen Golan Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁹² sowie des Genfer Ab-

kommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem Beschluß Israels, dieses Gebiet seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellen;

8. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, den syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen – einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat –, umgehend rückgängig zu machen;

9. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem besetzten syrischen Golan zurückzieht;

10. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Israel nachdrücklich zu bitten, sich im Interesse der Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region aus dem besetzten syrischen Golan und anderen besetzten arabischen Gebieten zurückzuziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/60. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für Wirtschaftswachstum und Entwicklung vorgeben,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 46/144 vom 17. Dezember 1991 über die Umsetzung der Verpflichtungen und Politiken, die in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbart wurden, sowie ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 über eine Agenda für die Entwicklung,

unter *Berücksichtigung* der Verpflichtung von Cartagena⁹³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁰, des Aktions-

programms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹⁴ und der Agenda 21⁴⁸ sowie aller anderen einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

eingedenk dessen, daß zur Wiederingangsetzung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung unter anderem ein dynamisches und förderliches weltwirtschaftliches Umfeld erforderlich ist,

im Hinblick auf die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁹⁵ enthaltenen Auffassungen des Generalsekretärs zu einer Agenda für die Entwicklung sowie seine Mitteilung vom 29. November 1993 über den Durchführungsstand der Resolution 47/181 der Generalversammlung⁹⁶,

entschlossen, die Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

in der Erwägung, daß eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung die umfassende Teilhabe der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Frage der Chancenförderung und Teilhabe in der Agenda des Systems der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in Anbetracht der von ihr eingegangenen Verpflichtung zur Unterstützung der Anstrengungen, die insbesondere die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre Chancen und ihre Teilhabe an der Weltwirtschaft zu erhöhen, sowie der Anstrengungen, die Einzelpersonen und Gemeinwesen in diesen Ländern zur Herbeiführung einer beschleunigten und bestandfähigen Entwicklung unternehmen,

insbesondere Kenntnis nehmend von dem Ersuchen vom 28. April 1993⁹⁷ um die Aufnahme des vorliegenden Punktes in die vorläufige Tagesordnung der achtundvierzigsten Tagung sowie von allen damit zusammenhängenden Dokumenten zur Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe, so auch von dem Dokument vom 26. Oktober 1993⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere was die Erstellung des Berichts über eine Agenda für die Entwicklung betrifft⁹⁵, und von seiner Mitteilung über den Durchführungsstand der Resolution 47/181 der Generalversammlung⁹⁶;

2. *beschließt*, eine Ad-hoc-Gruppe von namhaften, sachverständigen und erfahrenen Personen zu ernennen, welche einen breiten Querschnitt der internationalen Gemeinschaft bilden, mit der Bezeichnung "Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe", die aus vorhandenen Mitteln finanziert und durch freiwillige Beiträge unterstützt wird, mit dem Auftrag, eine umfassende Studie über Chancenförderung und Teilhabe im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Mitglieder der Gruppe aus dem Kreis der

Personen zu ernennen, die in den Verzeichnissen der Sachverständigen des Systems der Vereinten Nationen geführt werden, insbesondere Mitglieder des Ausschusses für Entwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen über die Resolution 1993/81 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 und der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, damit sie ihre Studie 1994 so bald wie möglich beginnen und rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Jahr 1995 einen umfassenden, systematischen und eingehenden Bericht mit entsprechenden Schlußfolgerungen und praktischen Empfehlungen ausarbeiten können, geleitet von dem Konsens und den Grundsätzen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die in den verschiedenen in der Präambel dieser Resolution genannten Übereinkünften und Erklärungen festgelegt sind, und aufgrund ihres eigenen unabhängigen Urteils;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, einen freiwilligen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

5. *bittet* die Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe, bei der Erstellung der genannten Studie unter anderem die zur Zeit im Kontext der Ausarbeitung einer Agenda für die Entwicklung geführten Erörterungen zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Arbeit der Gruppe vorzulegen;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt "Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/88. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992 und 47/121 vom 18. Dezember 1992 sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

ernsthaft besorgt darüber, daß die nichtprovozierten bewaffneten Feindseligkeiten und Angriffe gegen Bosnien und Herzegowina weitergehen und daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung⁹⁹, in dem dieser "mit großer Besorgnis festgestellt hat, daß Verbindungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien

und Montenegro) und den serbischen Milizen und paramilitärischen Gruppen, die für die massiven, schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in den von den Serben kontrollierten kroatischen Gebieten verantwortlich sind¹⁰⁰,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch die bosnischen Serben, insbesondere ihrer verabscheuungswürdigen Politik der "ethnischen Säuberung",

höchst beunruhigt über die Angriffshandlungen, die von extremistischen militärischen Elementen der bosnischen Kroaten gegen Bosnien und Herzegowina begangen werden,

sowie höchst beunruhigt über die Kollusion zwischen den serbischen Kräften und extremistischen Elementen der bosnischen Kroaten und anderen, die die Zerstückelung der Republik Bosnien und Herzegowina herbeizuführen suchen, unter eindeutigem Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unter völliger Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

mißbilligend, daß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats insbesondere seitens der Partei der bosnischen Serben nicht Folge geleistet wird,

unter Hinweis auf die in ihren Resolutionen und in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie denjenigen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien genannten Grundsätze,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Republik Bosnien und Herzegowina ihre Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit bewahrt, und im Hinblick auf die diesbezügliche Verantwortung des Sicherheitsrats gemäß Artikel 24 der Charta,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten,

in abermaliger Bekräftigung ihrer völligen und absoluten Ablehnung des Erwerbs von Hoheitsgebiet durch die Anwendung von Gewalt und die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung",

betonend, daß die Fortdauer der Aggression in Bosnien und Herzegowina den Friedensprozeß ernsthaft behindert,

eingedenk der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta zu handeln,

sowie betonend, daß die volle Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Schutzzonen der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien für die Sicherheit, territoriale Unversehrtheit und Stabilität der Republik Bosnien und Herzegowina von beträchtlicher Bedeutung ist,

feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 13. September 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) eine vorsorgliche Maßnahme erlassen hat, wonach "die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Befolgung ihrer Verpflichtung nach der Konvention vom

9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Begehung des Verbrechens des Völkermordes zu verhindern"¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 13. September 1993, in der es heißt, daß "die derzeit herrschende gefährliche Situation ... die sofortige und wirksame Durchführung dieser [vorsorglichen] Maßnahmen erfordert"¹⁰²,

in Würdigung der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992 und mit Interesse Kenntnis nehmend von dem ersten und zweiten Zwischenbericht der Kommission¹⁰³,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Belagerung Sarajewos und anderer bosnischer Städte und "Sicherheitszonen", die eine Gefahr für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellt,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des Charakters Sarajewos als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen die Vielfalt der Stadt zu erhalten und ihre weitere Zerstörung zu verhindern,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *bekräftigt* die in ihren Resolutionen und in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie denjenigen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zur Republik Bosnien und Herzegowina genannten Grundsätze;

2. *verlangt*, daß alle Parteien sofort eine Waffenruhe anwenden und diese genauestens nach Treu und Glauben einhalten sowie übereinkommen, alle Feindseligkeiten in ganz Bosnien und Herzegowina einzustellen, damit eine Atmosphäre geschaffen wird, die der Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien förderlich ist;

3. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Folgen der "ethnischen Säuberung" nicht hinnehmen wird und daß diejenigen, die sich durch "ethnische Säuberung" und durch Gewaltanwendung Gebiete angeeignet haben, diese im Einklang mit den Normen des Völkerrechts wieder aufgeben müssen;

4. *verurteilt* die anhaltende Verletzung der internationalen Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien durch die serbischen Streitkräfte und ersucht hiermit den Sicherheitsrat, in Durchführung seiner Resolution 769 (1992) vom 7. August 1992 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, seine Resolution 838 (1993) vom 10. Juni 1993 weiterzuverfolgen und sie sofort durchzuführen, um sicherzustellen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt, wie er es in seiner Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993 verlangt hat;

6. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben die Belagerung Sarajewos und anderer "Sicherheitszonen" sowie

der anderen belagerten bosnischen Städte ab sofort aufhebt, und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die Schutztruppe der Vereinten Nationen anzuweisen, die erforderlichen Maßnahmen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zum Schutz der "Sicherheitszonen" zu ergreifen;

7. *verlangt außerdem*, daß die Partei der bosnischen Serben im Hinblick auf eine Einstellung der Feindseligkeiten und zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im Einklang mit den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. Juni 1993 alle ihre schweren Waffen und Streitkräfte auf Gebiete außerhalb der Stadt Sarajewo und anderer "Sicherheitszonen" bis auf eine Entfernung zurückzieht, aus der sie keine Gefahr mehr für deren Sicherheit und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellen und wo sie von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zu überwachen sind, und bittet alle Parteien nachdrücklich, weitere vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen;

8. *bekräftigt abermals* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren;

9. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Schutztruppe der Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, und bekundet ihre größte Anerkennung allen denjenigen, die beispielhafte Tapferkeit und außerordentlichen Mut bewiesen haben, sowie denjenigen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr Leben hingegeben haben;

10. *bittet nachdrücklich* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, im Rahmen seines humanitären Hilfsprogramms entsprechende Hilfe zu gewähren, um den kulturellen Austausch zwischen Sarajewo und der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und die Lieferung und Errichtung eines der Zivilbevölkerung zugute kommenden verlässlichen Kommunikationssystems in Sarajewo zu erleichtern;

11. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sofortige Maßnahmen zur Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla zu ergreifen, mit dem Ziel, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

12. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte humanitäre Versorgung ermöglichen, insbesondere zugunsten der "Sicherheitszonen" in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und bittet in diesem Zusammenhang den Sicherheitsrat nachdrücklich um die volle Durchführung seiner Resolution 770 (1992), damit die ungehinderte humanitäre Versorgung insbesondere der "Sicherheitszonen" sichergestellt ist;

13. *spricht* allen Staaten, und insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und bittet alle

Staaten nachdrücklich, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

14. *verurteilt entschieden* die von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte des bosnischen Volkes und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere diejenigen Verletzungen und Verstöße, die von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den bosnischen Serben systematisch, flagrant und in massivem Umfang begangen werden;

15. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik Bosnien und Herzegowina zu erhalten und wiederherzustellen;

16. *zutiefst beunruhigt* über die anhaltenden systematischen Mißhandlungen von Albanern, Bosniern, Ungarn und Kroaten sowie anderen Minderheiten im Kosovo, im Sandshak und in der Wojwodina durch die Behörden Serbiens und Montenegros und verurteilt in dieser Hinsicht den Beschluß dieser Behörden, das Mandat der Überwachungsmissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in diesen Regionen nicht zu erneuern;

17. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem nachdrücklich*, dringend und mit aller gebotenen Zuwendung zu erwägen, Bosnien und Herzegowina von dem mit Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats vom 25. September 1991 gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Waffenembargo auszunehmen;

18. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 des Kapitels VII der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

19. *bekräftigt* ihre Resolution 47/1 vom 22. September 1992 und bittet die Mitgliedstaaten und das Sekretariat nachdrücklich, im Sinne dieser Resolution der De-facto-Mitwirkung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit der Vereinten Nationen ein Ende zu setzen;

20. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

21. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

22. *dankt* denjenigen Staaten und internationalen Institutionen, die dem Volk von Bosnien und Herzegowina humanitäre Hilfe gewährt haben, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zur Milderung ihres Leids zu leisten und auch die Zentren für bosnische Flüchtlinge in anderen Ländern zu unterstützen;

23. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

24. *begrüßt* die Schaffung des gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 gebildeten Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ermutigt die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, einschließlich freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen durchführen kann;

25. *ermutigt* die Sachverständigenkommission, vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats und in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien die Arbeit des Internationalen Gerichts zu erleichtern, einschließlich der Aufstellung eines Verzeichnisses der Verstöße, wie beispielsweise Fälle ethnischer Säuberung und systematische Vergewaltigungen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission die Ressourcen und die Unterstützung zu gewähren, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind;

27. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, sicherzustellen, daß die im "Genfer Friedenspaket"¹⁰⁴ enthaltenen Vorschläge mit der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts, früheren Resolutionen der Generalversammlung und den vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen sowie mit den auf der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beschlossenen Grundsätzen in Einklang stehen;

28. *fordert* die dringende Wiedereinberufung der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, damit es zur Ausarbeitung gerechter und ausgewogener Vorschläge für einen dauerhaften Frieden in Bosnien und Herzegowina kommt, und fordert die Konfliktparteien *auf*, bei der Fortsetzung der Verhandlungen Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, damit eine gerechte, ausgewogene und dauerhafte Lösung erzielt wird;

29. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen, ebenso wie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/158. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991 und 47/64 A vom 11. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁸⁹,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschub für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschub einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in den Ziffern 85 bis 96 seines Berichts¹⁰⁵ *an*;

4. *ersucht* den Ausschub, die Situation bezüglich der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschub, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeits-

programm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und sich für Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzusetzen, und *ersucht* ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die gemäß Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und *bittet* diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 46 bis 68 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991 und 47/64 B vom 11. Dezember 1992,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß ihrer Resolution 47/64 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, insbesondere um das computergestützte Informationssystem über die Palästinafrage weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B und in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Unterstützung durch die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit dem Büro des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE UND INFORMATION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 71 bis 84 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/64 C vom 11. Dezember 1992,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ist,

im Bewußtsein der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige

Selbstregierung⁸⁹ sowie der positiven Implikationen dieser Erklärung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 47/64 C der Generalversammlung getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1994-1995 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch alle Informationen im Zusammenhang mit den jüngsten diese Frage betreffenden Ereignissen;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung der Medien zu gewähren.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, zuletzt ihre Resolution 47/64 D vom 11. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1993¹⁰⁶,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Nahostkonflikts, dessen Kern die Palästinafrage ist, ein bedeutender Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sein wird,

im Hinblick auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen als vollberechtigter, extraregionaler Teilnehmer an den multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁸⁹ sowie der anschließenden Verhandlungen,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß die Vereinten Nationen in dem derzeitigen Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen müssen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren;

5. *hebt außerdem* die bevorstehenden Verhandlungen über die endgültige Regelung *hervor* und bekräftigt die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung einer endgültigen Regelung und eines umfassenden Friedens:

a) Verwirklichung der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;

c) Regelungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 genannten Staaten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;

d) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194 (III) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und späteren einschlägigen Resolutionen;

e) Lösung des Problems der israelischen Siedlungen, die illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

f) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Beneh-

men mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/159. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

A

INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UND RESTLOSEN BESEITIGUNG DER APARTHEID UND UNTERSTÜTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES GEEINTEN UND DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA OHNE RASSENSCHRANKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika, die in der Anlage zu ihrer am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedeten Resolution S-16/1 enthalten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/1 vom 8. Oktober 1993 über die Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika,

ferner unter Hinweis auf die Initiative, die die Organisation der afrikanischen Einheit ergriffen hat, um den Sicherheitsrat mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu befassen,

mit Genugtuung verweisend auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992, in denen der Rat die Entsendung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika genehmigt und die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Gemeinschaft¹⁰⁷ gebeten hat, Beobachter dorthin zu entsenden,

mit Genugtuung über die Erklärung der am 29. September 1993 in New York abgehaltenen außerordentlichen Außenministertagung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika¹⁰⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰⁹ und von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid über seine Mission in Südafrika¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit Südafrika¹¹¹ und von dem vierten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über Apartheid¹¹²,

aner kennend, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft gemäß der Erklärung über Apartheid gehalten sind, dem südafrikanischen Volk bei seinem rechtmäßigen Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Weg zu helfen,

in Anbetracht der im Rahmen der wiederaufgenommenen Mehrparteien-Verhandlungen erzielten Vereinbarungen über die Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994 und über die Schaffung des Übergangsexekutivrats, der Unabhängigen Wahlkommission, der Unabhängigen Medienkommission und der Unabhängigen Rundfunk- und Fernsehbehörde,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Verfassung für die Übergangszeit und das Wahlgesetz von den Parteien bei den Mehrparteien-Verhandlungen gebilligt wurden,

ernsthaft besorgt darüber, daß die anhaltende und eskalierende Gewalt den Prozeß des friedlichen, auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Übergangs zu einem geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken zu untergraben droht,

eingedenk der Notwendigkeit, alle zur Verhütung von Gewalttätigkeiten in Südafrika geschaffenen Mechanismen auszubauen und zu verstärken, und die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Parteien bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenarbeiten und Zurückhaltung üben,

in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, Vorkehrungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu treffen,

besorgt über die Fortwirkungen der Destabilisierungshandlungen, die von Südafrika gegen die benachbarten afrikanischen Staaten begangen wurden,

1. *begrüßt* die im Rahmen der Mehrparteien-Verhandlungen erzielten Vereinbarungen über die Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994, über die Schaffung des Übergangsexekutivrats, der Unabhängigen Wahlkommission, der Unabhängigen Medienkommission und der Unabhängigen Rundfunk- und Fernsehbehörde und über die Verfassung für die Übergangszeit sowie über die Vorlage für ein Wahlgesetz;

2. *fordert* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und unparteiisch der Hauptverantwortung nachzukommen, die die Regierung dafür trägt, der derzeitigen Gewalttätigkeit ein Ende zu setzen, das Leben, die Sicherheit und das Eigentum aller Südafrikaner in ganz Südafrika zu schützen und ihr Recht auf Teilnahme am demokratischen Prozeß zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts, friedliche öffentliche Demonstrationen abzuhalten, politische Versammlungen in allen Teilen Südafrikas zu veranstalten und daran teilzunehmen und sich zur Wahl aufstellen zu lassen und an den Wahlen zu beteiligen, ohne Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

3. *fordert* die südafrikanischen Behörden in diesem Zusammenhang *auf*, die für Gewalthandlungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zur friedlichen Wiedereingliederung der "Homelands" in Südafrika zu ergreifen und sicherzustellen, daß sich die Bevölkerung dieser Gebiete frei an den Wahlen beteiligen kann und daß alle politischen Parteien Wahlkampagnen durchführen können, ohne Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalthandlungen zu unterlassen und alles zu tun, um die Gewalt zu bekämpfen;

5. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft¹¹³ *nachdrücklich auf*, sich durch die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Bestimmungen der Übereinkunft und durch eine auf dieses Ziel gerichtete gegenseitige Zusammenarbeit erneut auf den Prozeß des friedlichen Wandels zu verpflichten;

6. *fordert* alle anderen Parteien *auf*, zur Erreichung der Ziele der Nationalen Friedensübereinkunft beizutragen;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sich der in seinen Berichten aufgeführten Problembereiche anzunehmen und insbesondere um dabei behilflich zu sein, die im Rahmen der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu festigen und namentlich auch Beobachter der Vereinten Nationen in Südafrika zu dislozieren, und spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika ihre Anerkennung aus für die Aktivitäten, die sie entfaltet hat;

8. *unterstützt* die Empfehlung des Generalsekretärs, weitere Beobachter in Südafrika zu dislozieren, um die Ziele der Nationalen Friedensübereinkunft zu fördern, und bittet ihn nachdrücklich, sich auch weiterhin aller der in seinem Bericht aufgeführten und in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fallenden Problembereiche anzunehmen;

9. *begrüßt* die Rolle, die die in Südafrika dislozierten Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Gemeinschaft¹⁰⁷ auch weiterhin spielen;

10. *bittet nachdrücklich* alle Parteien in Südafrika, so auch diejenigen, die sich nicht voll an den Mehrparteien-Gesprächen beteiligt haben, die bei den Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, sich erneut auf die demokratischen Grundsätze zu verpflichten, sich an den Wahlen zu beteiligen und noch offene Fragen ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, das vom Sicherheitsrat verhängte bindende Waffenembargo in vollem Umfang einzuhalten, ersucht den Sicherheitsrat, die strikte Anwendung des Embargos auch weiterhin wirksam zu überwachen, und bittet die Staaten nachdrücklich, sich an die Bestimmungen anderer Ratsresolutionen betreffend die Einfuhr von Waffen aus Südafrika und die Ausfuhr von Gerät und Technologie zu halten, die für militärische Zwecke in diesem Land bestimmt sind;

12. *verlangt* die sofortige Freilassung der noch verbleibenden politischen Gefangenen;

13. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Opfern der Apartheid, zurückkehrenden Flüchtlingen, im Exil Lebenden und freigelassenen politischen Gefangenen vermehrt humanitäre und rechtliche Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, benachteiligten südafrikanischen demokratischen Anti-Apartheid-Organisationen und Einzelpersonen auf akademischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet auch weiterhin zu helfen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, den Sportvereinen in Südafrika, die keine Rassenschranken auferlegen, bei der Überwindung der auch weiterhin bestehenden strukturellen Ungleichheiten im Sport in Südafrika zu helfen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 48/1 vom 8. Oktober 1993 dem Appell des Volkes von Südafrika um Hilfe beim wirtschaftlichen Wiederaufbau ihres Landes nachzukommen und sicherzustellen, daß das neue Südafrika seine Existenz auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage beginnt;

17. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Nachbarstaaten Südafrikas jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, sich von den Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen zu erholen und zur Stabilität und zum Wohlstand der Subregion beizutragen;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dem Wahlhilfersuchen der Übergangsbehörden in Südafrika prompt zu entsprechen und dabei zu bedenken, daß die Wahlen für den 27. April 1994 angesetzt sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat und in Absprache mit den Beobachtermissionen der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union die Planung für eine Rolle der Vereinten Nationen im Wahlprozeß zu beschleunigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen detaillierte Pläne für sozioökonomische Hilfsprogramme einleiten und untereinander abstimmen, insbesondere auf den Gebieten Entwicklung der Humanressourcen, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnungswesen, und außerdem sicherzustellen, daß diese Programme mit anderen internationalen Organisationen und mit den rechtmäßigen nicht-rassistischen Strukturen in Südafrika abgestimmt sind;

21. *spricht* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär des Commonwealth *ihre Anerkennung* aus für ihre Initiative im Hinblick auf den Beginn der Planung einer internationalen Geberkonferenz für die Entwicklung der Humanressourcen in Südafrika in der Zeit nach der Apartheid, die nach der Wahl einer demokratischen Regierung ohne Rassenschranken stattfinden soll;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Entwicklungen in Südafrika auch weiterhin wachsam zu verfolgen, um sicherzustellen, daß das gemeinsame Ziel des Volkes von Südafrika und der internationalen Gemeinschaft, das in der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken besteht, ohne Umwege und ohne Behinderung erreicht wird.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

B

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰⁹,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Sonderausschuß bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung zur Beseitigung der Apartheid und bei der Förderung eines internationalen Konsenses in dieser kritischen Frage gespielt hat, wie aus der im Konsens erfolgten Verabschiedung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹¹⁴ am 14. Dezember 1989, dem Beschluß 45/457 B der Generalversammlung vom 13. September 1991 und den Resolutionen der Generalversammlung 45/176 A vom 19. Dezember 1990, 46/79 A vom 13. Sep-

tember 1991 und 47/116 A und B vom 18. Dezember 1992 hervorgeht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid im Rahmen seines Mandats sowie in Unterstützung der friedlichen und vollständigen Beseitigung der Apartheid durch den Prozeß eines auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Übergangs Südafrikas zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken leistet;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses über seine gemeinsam mit einer Delegation des Ausschusses vom 1. bis 11. März 1993 nach Südafrika unternommenen Mission¹⁰;

3. *spricht dem Sonderausschuß ihre Anerkennung aus* für das gemeinsam mit dem Institut für eine demokratische Alternative in Südafrika und dem Institut für eine Mehrparteien-Demokratie veranstaltete Symposium über politische Toleranz in Südafrika: die Rolle der Meinungsträger und der Medien, das vom 30. Juli bis 1. August 1993 in Kapstadt abgehalten wurde;

4. *ermächtigt* den Sonderausschuß, bis zur Beendigung seines Mandats nach der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken in Südafrika

a) die Entwicklungen in Südafrika genau zu verfolgen;

b) auch weiterhin einen friedlichen und stabilen Übergang in Südafrika zu erleichtern, und zwar indem er der internationalen Gemeinschaft nahelegt, den Südafrikanern dabei zu helfen, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Apartheidpolitik zu überwinden;

c) mit akademischen Institutionen, den Arbeitnehmern, der Geschäftswelt und den Gebietskörperschaften, namentlich auch mit Gemeinwesenorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen in Südafrika, weiterhin Kontakte zu pflegen;

d) mit den an dem politischen Prozeß teilnehmenden Parteien, legitimen nichtrassischen Strukturen und einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, Südafrika die Wiederbeteiligung an der Arbeit der Generalversammlung zu erleichtern;

e) so bald wie möglich nach der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken der Generalversammlung einen abschließenden Bericht vorzulegen;

f) entsprechende weitere Aktivitäten durchzuführen, deren Ziel darin besteht, den politischen Prozeß des friedlichen Wandels so lange zu unterstützen, bis in Südafrika eine demokratisch gewählte Regierung ohne Rassenschranken eingesetzt ist;

5. *dankt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Kooperation mit dem Sonderausschuß und bittet sie um deren Fortsetzung;

6. *beschließt*, daß die dem Sonderausschuß für das Jahr 1994 bereitgestellte Sonderzuweisung von 240.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen

als Beitrag zur Deckung der Kosten von Sonderprojekten benutzt werden soll, durch die der Prozeß der Beseitigung der Apartheid durch die Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken in Südafrika gefördert werden soll;

7. *beschließt außerdem*, auch weiterhin angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bewilligen, damit der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanische Kongreß von Asania in New York Büros unterhalten und so wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses und an den Beratungen über die Situation in Südafrika in anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen teilnehmen können, mit der Maßgabe, daß diese Zuschüsse so lange fortgesetzt werden, bis die Stellung der beiden Organisationen als politische Parteien geregelt worden ist.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

C

TÄTIGKEIT DER ZWISCHENSTAATLICHEN GRUPPE ZUR ÜBERWACHUNG DER VERSORGUNG UND BELIEFERUNG SÜDAFRIKAS MIT ERDÖL UND ERDÖLPRODUKTEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/116 D vom 18. Dezember 1992 und 48/1 vom 8. Oktober 1993,

mit Genugtuung über die Einsetzung des Übergangsexekutivrats in Südafrika,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten und macht sich deren Empfehlungen¹⁶ zu eigen;

2. *beschließt*, das Mandat der Zwischenstaatlichen Gruppe mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Staaten auf an sie gerichtete Anfragen betreffend die in den Anhängen zu dem genannten Bericht enthaltenen Fälle bis zum 30. Januar 1994 als Addenda zu dem Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe herauszugeben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

D

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 47/116 C vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika¹⁷, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigefügt ist,

Kenntnis nehmend von ihrer am 13. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution 46/79 F, insbesondere Ziffer 3 betreffend die Unterstützung des Treuhandfonds für Arbeiten auf juristischem Gebiet,

mit Genugtuung über die im Rahmen der wiederaufgenommenen Mehrparteien-Verhandlungen erzielten und vom Parlament gebilligten Vereinbarungen betreffend die Abhaltung von Wahlen im Jahr 1994 auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und die Einsetzung eines Übergangsexekutivrats sowie über die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die freie politische Betätigung im Vorfeld freier und fairer Wahlen zu fördern,

in Anerkennung der Arbeit, die auf breiter Grundlage tätige, unparteiische freiwillige Hilfsorganisationen innerhalb Südafrikas leisten, indem sie den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung rechtliche und humanitäre Hilfe gewähren, und mit Befriedigung über die Arbeitsbeziehungen, die der Treuhandfonds zu diesen südafrikanischen Organisationen hergestellt hat,

besorgt über die Fortdauer der politischen Gewalttätigkeit und die Gefahren, die dies für den demokratischen Prozeß und das Land ganz allgemein darstellt;

überzeugt, daß die Zeit naht, zu der die südafrikanischen Behörden mit neuen demokratischen Strukturen ohne Rassenschränken die Verantwortung für Angelegenheiten übernehmen werden, die bisher unter das Mandat des Treuhandfonds gefallen sind;

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *befürwortet* die weitere Gewährung humanitärer, rechtlicher und Bildungshilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Linderung der Not der Opfer der Apartheid in Südafrika und zur Erleichterung der Wiedereingliederung der freigelassenen politischen Gefangenen und aus dem Exil Zurückkehrenden in die südafrikanische Gesellschaft;

3. *billigt* den Beschluß des Treuhandfonds, seine Hilfe über geeignete nichtstaatliche Organisationen innerhalb Südafrikas zu leiten;

4. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Organisationen entrichtet haben, die den Opfern der Apartheid in Südafrika humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

5. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß dem Treuhandfonds in der Endphase der Beseitigung der Apartheid insofern eine wichtige Funktion zukommt, als er Maßnahmen auf juristischem Gebiet unterstützt, deren Ziel darin besteht, die wirksame Durchführung von Rechtsvorschriften sicherzustellen, durch welche die wichtigsten Apartheidgesetze aufgehoben werden, die nachteiligen Auswirkungen, die diese Gesetze nach wie vor haben, auszuräumen und in der Öffentlichkeit größeres Vertrauen in die Herrschaft des Rechts zu wecken, und appelliert daher zu großzügigen Beiträgen an den Fonds;

6. *würdigt* die unermüdlichen, lobenswerten Bemühungen, die der Generalsekretär und der Treuhänderausschuß

des Treuhandfonds seit Jahren unternehmen, um die Gewährung humanitärer und juristischer Hilfe für die Opfer der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung zu fördern.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/160. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 47/117 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁸, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1992 bis 31. August 1993 dargestellt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die im Anschluß an die Evaluierung des Programms 1989 abgegebenen und vom Beratenden Ausschuß gebilligten Empfehlungen auch weiterhin umgesetzt wurden,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

betonend, daß dem Volk Südafrikas Hilfe gewährt werden muß, insbesondere auf dem Gebiet des Bildungswesens während der Übergangszeit,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, soweit möglich an Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb Südafrikas für Studenten aus Südafrika fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen, und zwar in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen, und diesen Studenten Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in vorrangigen Fachbereichen zu bieten,

feststellend, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen, insbesondere die "Technikons", dadurch stärkt, daß es Fachausbildungskurse veranstaltet, die den Graduierten Beschäftigungsmöglichkeiten garantieren,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas, insbesondere während der Übergangszeit, beizutragen, indem

a) gemeinsam mit den "Technikons" und den traditionell schwarzen und anderen Universitäten getragene Projekte unterstützt werden;

b) das institutionelle, fachliche und finanzielle Potential sowie die Entscheidungsfindung nichtstaatlicher Organisationen, auf Gemeinwesenebene tätiger Organisationen und Bildungseinrichtungen gestärkt wird, die mit ihrem Wirken den Bedürfnissen und Interessen benachteiligter Südafrikaner zu entsprechen suchen;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor in Südafrika in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte herangezogen werden;

4. *begrüßt* es, daß das Programm seine Bildungs- und Ausbildungstätigkeit innerhalb Südafrikas ausgeweitet hat und mit den südafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen, Universitäten und "Technikons" eng zusammenarbeitet;

5. *fordert* die entsprechenden nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, Privatorganisationen und Einzelpersonen *auf*, dem Programm behilflich zu sein, indem sie mit ihm Kostenbeteiligungs- und andere Abmachungen treffen, und die Rückkehr seiner Absolventen und die Stellenbeschaffung für sie erleichtern;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, an internationale Berufsverbände und an Einzelpersonen, im Rahmen ihres Tätigkeits- und Einflusbereichs in Südafrika den Absolventen des Programms behilflich zu sein, Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, damit sie in der Übergangszeit und danach ihr fachliches Können und Wissen effektiv in den Dienst der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas stellen können;

7. *ist der Auffassung*, daß die Aktivitäten des Programms in Anbetracht der sich wandelnden Verhältnisse so geplant werden sollten, daß sichergestellt ist, daß die eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Bildungs- und Ausbildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner voll eingehalten werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Bildungs- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika in die jährliche Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

9. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

10. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/161. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/118 vom 18. Dezember 1992, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zu nichte gemacht werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten in den am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹¹⁹ eingegangen sind, sowie der auf ihren späteren Gipfeltreffen verabschiedeten Übereinkünfte, insbesondere der Verpflichtungen, die auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen eingegangen wurden, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Konsolidierung des Friedens und der menschlichen Entwicklung in Zentralamerika niedergelegt wurde, basierend auf der demokratischen Partizipation und der Bestimmung grundlegend neuer Handlungsweisen, die eine neue Strategie erfordern, in der der Gedanke einer integrierten und nachhaltigen menschlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationsystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

überzeugt von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Friedensoperationen, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen zu bewahren und auf ihnen aufzubauen,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung wird,

nachdrücklich hinweisend auf die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse, die auf den Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten gefaßt wurden, mit dem Ziel, den Frieden mit menschlicher Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit zu konsolidieren,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verpflichtungen eingehalten werden, die in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika eingegangen wurden, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹²⁰ vom 13. Dezember 1991 vorgesehen, mit dem das Zentralamerikanische Integrationssystem geschaffen wurde, und eingedenk der institutionellen Veränderungen, die in den Streitkräften in Zentralamerika stattgefunden haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten möglicherweise politisch motivierten Gewalttätigkeiten in El Salvador, die, sofern nichts zu ihrer Eindämmung unternommen wird, den Friedensprozeß gefährden könnten, der aufgrund des am 16. Januar 1992 von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in Mexiko-Stadt unterzeichneten Friedensabkommens¹²¹ eingeleitet wurde,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Vorsprachen der Regierung El Salvadors wie auch der Frente Farabundo Martí beim Generalsekretär und bei den Vertretern der Länder, die den Friedensprozeß unterstützen, sowie von den ersten Maßnahmen, die die Regierung El Salvadors ergriffen hat, und von dem Beschluß des Generalsekretärs, zu veranlassen, daß die Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador mit den zuständigen Behörden bei der sofortigen Durchführung einer umfassenden, unparteiischen und verlässlichen Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen zusammenarbeitet, wodurch sich feststellen ließe, wer für die Gewalttätigkeiten verantwortlich ist, die die Umsetzung des Friedensabkommens verzögern und behindern könnten,

in der Überzeugung, daß es wichtig ist, daß eine politische Verhandlungslösung der Situation in Guatemala herbeigeführt wird und die Gespräche zwischen der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca und der Regierung Guatemalas wiederaufgenommen werden, deren Ziel darin besteht, der bewaffneten Konfrontation in Guatemala möglichst bald ein Ende zu setzen und nationale Aussöhnung und die volle Achtung der Menschenrechte herbeizuführen, entsprechend den Wünschen des guatemalteckischen Volkes,

mit Genugtuung feststellend, daß die Hindernisse überwunden wurden, die zu der jüngsten institutionellen Krise zwischen der Legislative und der Exekutive in Guatemala geführt hatten,

eingedenk der Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen breiten nationalen Dialog zu fördern, der der beste Weg ist, den Frieden, die nationale Aussöhnung, die Demokratie und die Entwicklung in diesem Land zu konsolidieren,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolution 48/8 vom 22. Oktober 1993 mit dem Titel "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in der sie die außergewöhnlichen Umstände anerkennt hat, die in Nicaragua herrschen,

in der Erkenntnis, daß die Konsolidierung des Friedens in Nicaragua ein Schlüsselfaktor im zentralamerikanischen Friedensprozeß ist und daß es dringend geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die Unterstützung gewähren, die es benötigt, um seine wirtschaftliche und soziale Normalisierung und den Wiederaufbau voranzubringen, damit die Demokratie gestärkt und die Nachwirkungen des Krieges und der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

sowie in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zu dem Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika wie auch der Wichtigkeit, die im Hinblick auf die allmähliche Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl dem politischen Dialog als auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommt, die durch die Ministerkonferenz der Europäischen Gemeinschaft und der zentralamerikanischen Länder sowie durch die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹²² im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika in Gang gesetzt wurden,

eingedenk dessen, daß der durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleitete Prozeß im Mai 1994 abgeschlossen sein wird und daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Rolle der federführenden Organisation übernommen hat, um noch nicht abgeschlossene Programme zu Ende zu führen, sowie eingedenk des allmählichen Auslaufens des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika, in dessen Rahmen das System der Vereinten Nationen wie auch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die kooperierenden Länder den zentralamerikanischen Friedensprozeß unterstützt haben,

mit Besorgnis feststellend, daß in Zentralamerika Ereignisse stattgefunden haben, die die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens behindern können,

in dem Bewußtsein, daß sich Zentralamerika einer schwierigen Übergangsperiode gegenüber sieht, die die größten Anstrengungen seitens der Regierungen und der verschiedenen Sektoren der zentralamerikanischen Länder wie auch Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bei der Überwindung der tieferliegenden strukturellen Ursachen erfordert, die zu der Krise in der Region geführt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. November 1993 über die Situation in Zentralamerika¹²³,

eingedenk der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten, eine internationale Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika einzuberufen, die in der auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen am 29. Oktober 1993 verabschiedeten Erklärung von Guatemala enthalten ist,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens unternehmen, indem sie die auf Gipfeltreffen seit 1987 verabschiedeten Übereinkünfte umsetzen, bittet sie nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Initiativen und Bemühungen auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

2. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹²⁰ niedergelegt, und bestärkt die zentralamerikanischen Länder in ihren Initiativen zur Festigung von Regierungen, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der vollen Achtung der Menschenrechte aufbauen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Guatemala, die die zentralamerikanischen Präsidenten am 29. Oktober 1993 auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen verabschiedet haben, und teilt die Auffassung, daß sich in Zentralamerika eine Gelegenheit bietet, den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung Wirklichkeit werden zu lassen, was eine historische Leistung und ein nützlicher Bezugsrahmen bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie mit Hilfe einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder zur Förderung des Wirtschaftswachstums im Kontext der menschlichen Entwicklung sowie die bei der Festigung der Demokratie in der Region erzielten Fortschritte, die durch die in Kürze in Costa Rica, El Salvador, Honduras und Panama stattfindenden Wahlen hinreichend unter Beweis gestellt werden;

5. *verweist nachdrücklich* auf das seit 1. Februar 1993 bestehende Zentralamerikanische Integrationssystem und das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa, gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die Anstrengungen, die die Zentralamerikaner unternehmen, um den Integrationsprozeß im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems voranzutreiben und auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit es eine nachhaltige subregionale Integration fördern und festigen und sein grundlegendes Ziel erreichen kann;

6. *begrüßt mit Interesse* die Vorschläge in bezug auf die Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit, das auf einem vernünftigen Kräftegleichgewicht, dem Primat der zivilen Macht, der Beseitigung der extremen Armut, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt und der Beseitigung von Gewalt, Korruption, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel aufbaut;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, vermehrte technische

und finanzielle Unterstützung für die fachgerechte berufliche Ausbildung der Polizei in den zentralamerikanischen Ländern zu gewähren, mit dem Ziel, demokratische Institutionen zu gewährleisten;

8. *dankt* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut* für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, die die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador¹²¹ eingegangen sind, einschließlich der Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes, die für die Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in El Salvador unabdingbar sind;

9. *dankt außerdem* den Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die zusammen die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Regierungen *erneut* für ihre unablässige Unterstützung und ihren Beitrag zu den Bemühungen um die Umsetzung des Friedensabkommens und bittet sie nachdrücklich, diese auch weiterhin zu unterstützen, bis diese Vereinbarungen, in denen der Wille und die Bestrebungen des salvadorianischen Volkes zum Ausdruck kommen, vollinhaltlich umgesetzt sind;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Gewalttätigkeiten, die in den jüngsten Monaten in El Salvador stattgefunden haben und die auf das Wiederaufleben illegaler bewaffneter Gruppen hindeuten könnten, sowie von der Verzögerung bei der Durchführung konkreter Bestimmungen des Friedensabkommens und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß die Vereinbarung zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional betreffend die Notwendigkeit der beschleunigten Umsetzung der Bestimmungen des Friedensabkommens eingehalten wird, und bittet alle politischen Kräfte nachdrücklich, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle anderen an dem Wahlprozeß beteiligten Institutionen *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die für März 1994 angesetzten Wahlen frei, repräsentativ und unanfechtbar sind, da sie ein wesentliches Element des Friedensprozesses darstellen;

12. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca möglichst bald wiederaufgenommen werden, unter Berücksichtigung der bis Mai 1993 erzielten Fortschritte und Vereinbarungen, dankt dem Generalsekretär und seinem Beauftragten für ihre Mitwirkung an dem Friedensprozeß in Guatemala und ersucht den Generalsekretär, diesen Prozeß auch weiterhin zu unterstützen;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von dem Friedensplan des Präsidenten Guatemalas;

14. *dankt* der internationalen Gemeinschaft und legt ihr nahe, dem Volk von Guatemala auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es seine Bestrebungen im Hinblick auf Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und Entwicklung möglichst bald verwirklichen kann;

15. *fordert* alle politischen Gruppen in Nicaragua *auf*, im Rahmen des von der Regierung geförderten nationalen Dia-

logs ihre Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zur Konsolidierung des demokratischen Prozesses, des Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung zu schließen;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Regierung Nicaraguas unternimmt, um den Frieden zu konsolidieren, und befürwortet die Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, damit die internationale Gemeinschaft und die Finanzierungsorganisationen die Normalisierung, den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Stärkung der Aussöhnung und Demokratie in diesem Land unterstützen können;

17. *begrüßt mit Interesse* die Initiative der Regierung Nicaraguas betreffend die Bildung einer aktiven Gruppe befreundeter Länder, deren Aufgabe darin besteht, bei der Unterstützung der Wiederingangsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes, welche die Festigung seiner institutionellen und demokratischen Strukturen erleichtern wird, eine besonders wichtige Rolle zu spielen, und ersucht den Generalsekretär, diese Initiative voll zu unterstützen;

18. *unterstreicht* die Bedeutung des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz zur Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um Frieden, die Konsolidierung der Demokratie und eine nachhaltige Entwicklung;

19. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der gemeinsamen Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹²² im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Ländern jede nur mögliche Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens in der Region zu gewähren;

21. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Institutionen – in Anbetracht der Notwendigkeit, sich vorsorglich auf die irgendwann zu erwartende Erschöpfung der Mittel des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika einzustellen, zu verhindern, daß das in Zentralamerika bisher Erreichte zunichte gemacht wird, und den Frieden in der Region durch einen umfassenden und nachhaltigen Entwicklungsprozeß zu konsolidieren – zu erwägen, als Teil der neuen Entwicklungsstrategie die erforderlichen Mittel zur Aufstellung neuer, aktualisierter regionaler Programme bereitzustellen, mit Hilfe von Mechanismen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit den kooperierenden Ländern festzulegen sind;

22. *anerkennt* die Wichtigkeit der im Rahmen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika durchgeführten Programme, deren Ziel darin besteht, die demokratischen Institutionen zu festigen und im Hinblick auf die staatliche Infrastruktur, die Telekommunikation, die landwirtschaftliche Entwicklung, den Umweltschutz und die menschliche Entwicklung eine Modernisierung zu bewirken;

23. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Durchführung ihres Mandats im Rah-

men der Internationalen Konferenz für zentralamerikanische Flüchtlinge und unterstützt das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen dabei, die bislang noch nicht zu Ende geführten Programme unter Anlehnung an ein umfassendes und nachhaltiges Konzept der Entwicklung mit einer menschlichen Dimension zum Abschluß zu bringen;

24. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz für Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, deren Hauptziele darin bestehen würden, den Stand des Friedensprozesses und den Bedarf an Zusammenarbeit sowie technischer und finanzieller Hilfe zu beurteilen, die erforderlich sind, damit Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung wird, und gibt in diesem Zusammenhang ihrer Genugtuung Ausdruck über die am 16. November 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene internationale Fachtagung über Zentralamerika, an der die Außenminister Zentralamerikas und Vertreter der kooperierenden Länder sowie internationale Institutionen teilgenommen haben;

25. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/162. Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 46/235 vom 13. April 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, 304 (IV) vom 16. November 1949, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, 1240 (XIII) vom 14. Oktober 1958, 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2029 (XX) vom 22. November 1965, 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2813 (XXVI) und 2815 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3404 (XXX) vom 28. November 1975, 31/170 vom 21. Dezember 1976, 34/104 vom 14. Dezember 1979 und 36/244 vom 28. April 1982 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1084 (XXXIX) vom 30. Juli 1965, 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 sowie sonstige einschlägige Resolutionen,

1. *verabschiedet* die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Texte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die weiteren Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, die in Anlage I zu dieser Resolution beschrieben sind, ab 1994 anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Anbetracht des Beschlusses, dem Wirtschafts- und Sozialrat eine umfassendere Rolle zuzuweisen, das Ratssekretariat zu stärken, damit es dem Rat die erforderliche Unterstützung gewähren kann;

5. *bittet* die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Neugliederungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend umzusetzen;

6. *beschließt*, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE I

Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

I. EINFÜHRUNG

1. Den Vereinten Nationen kommt bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit eine einzigartige und vorrangige Rolle zu. In der derzeitigen historischen Situation – Ende des Kalten Krieges, wachsende Interdependenz der Nationen, zunehmende Globalisierung der Weltwirtschaft und immer engere Verklammerung wirtschaftlicher, sozialer und damit zusammenhängender Fragen – ist eine gewichtigere Rolle der Vereinten Nationen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit notwendiger denn je. Daraus folgt einerseits, daß die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, gestärkt werden muß, und andererseits, daß eine Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erforderlich ist.

2. Die Vereinten Nationen haben für die Maßnahmen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten Gesamt- und Einzelziele und Programme festgelegt. Zu den Meilensteinen des globalen Konsenses im Hinblick auf die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹²⁴, die von der Generalversammlung auf ihrer im April und Mai 1990 abgehaltenen achtzehnten Sondertagung verabschiedet wurde, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹²⁵, die Schlußdokumente, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verab-

schiedet wurden, insbesondere die Erklärung und das Dokument "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"⁹³, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den 90er Jahren¹²⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die 90er Jahre¹²⁷, das auf der im September 1990 in Paris abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde. Die verschiedenen Übereinkünfte und Konsensvereinbarungen, insbesondere die Agenda 21¹²⁸, die auf der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurden, bedeuten den Beginn einer neuen weltumspannenden Partnerschaft im Dienste einer bestandfähigen Entwicklung. Diese Marksteine in ihrer Gesamtheit stellen den allgemeinen Rahmen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit dar.

3. Jedes Land ist je nach seiner besonderen Situation und den gegebenen Verhältnissen für seine eigene Wirtschaftspolitik im Dienste der Entwicklung verantwortlich. Die Reaktivierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in allen Ländern erfordert konzertierte Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang sollte den Wachstums- und Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Anliegen der Länder, deren Volkswirtschaft sich im Umbruch befindet, sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Die Politiken und Maßnahmen der großen Industriestaaten haben einen tiefgreifenden Einfluß auf das weltwirtschaftliche Wachstum und das internationale wirtschaftliche Umfeld. Diese Staaten sollten sich auch weiterhin darum bemühen, ein nachhaltiges und bestandfähiges Wachstum zu fördern und Ungleichgewichte in einer Weise abzubauen, die anderen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zum Nutzen gereicht.

4. Bei der Koordinierung der makroökonomischen Politiken sollten die Interessen und Anliegen aller Länder voll berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Wirksamkeit der multilateralen Überwachung zu verbessern, die auf die Korrektur externer und fiskalischer Ungleichgewichte, die Förderung eines nichtinflationären, nachhaltigen und bestandfähigen Wachstums, die Senkung der realen Zinssätze und eine Stabilisierung der Wechselkurse sowie eine weitere Öffnung der Märkte abzielt.

5. Die Vereinten Nationen sind ein einzigartiges Forum, in dem auf der Grundlage des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Universalität ihrer Mitgliedschaft die Gemeinschaft der Nationen alle Probleme ganzheitlich angehen kann. Den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Analysearbeiten zu fördern, die für die Konkretisierung des globalen Konsenses über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, die notwendige internationale Zusammenarbeit zu fördern und sicherzustellen und technische Hilfe zu gewähren. Dem internationalen Entwicklungssystem sollte größere Kohärenz verliehen werden, indem die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung vertieft wird und organisatorische Maßnahmen ergriffen

werden, insbesondere auch Richtlinien für die Berichterstattung, die den Beitrag des Systems zur Entwicklung stärken. Außerdem muß dringend erörtert werden, wie die Sonderorganisationen, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Entwicklung leisten, in die Lage versetzt werden können, die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage präziserer Koordinierungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialrats besser wahrzunehmen. Es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern.

6. Die Vereinten Nationen führen außerdem ein umfangreiches Programm von operativen Aktivitäten durch, in dessen Rahmen sie technische und andere Entwicklungshilfe gewähren. Die Qualität und Wirkung dieser Aktivitäten der Vereinten Nationen müssen ständig verbessert werden.

II. GRUNDSÄTZE DER NEUGLIEDERUNG UND NEUBELEBUNG

7. Die Grundprinzipien und Leitlinien für die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wurden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 festgelegt und in Resolution 46/235 vom 13. April 1992 bekräftigt. Dabei sollten auch die Leitgedanken und Grundsätze der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹²⁴ und die Versammlungsresolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 sowie andere einschlägige Resolutionen berücksichtigt werden. Bei den derzeitigen Reformen und allen künftigen Reformbemühungen sollten diese Resolutionen beachtet und zugrunde gelegt werden, und sie sollten im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Charta der Vereinten Nationen, die auf der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht, verankert sind.

III. INSTITUTIONELLE REFORMEN

A. Wechselseitige Ergänzung der Arbeit der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und ihrer Nebenorgane

8. Ziel ist es, zu erreichen, daß die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und die Arbeit der Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 60 der Charta einander stärker ergänzen, um die derzeitigen Überschneidungen und unnötigen Doppelungen der Arbeit, der Beratungen und der Tagesordnungen dieser beiden Organe und ihrer Nebenorgane zu vermeiden.

9. Beide Hauptorgane sollten die ihnen in der Charta jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wahrnehmen.

10. Um sicherzustellen, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Entwicklungsbemühungen der Empfängerländer tatsächlich begünstigen, müssen sowohl auf grundsatzpolitischer als auch auf operativer Ebene Verbesserungen vorgenommen werden.

1. Die Rolle der Generalversammlung

11. Die Generalversammlung ist nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Sie ist das Hauptorgan, in dem die Regierungen den Entwicklungsdialo, der alle diese Fragen einschließt, im politischen Kontext führen. Ziel dieses Dialogs ist es, alle Fragen, die sich im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stellen, ganzheitlich zu betrachten, um das für eine verstärkte internationale Entwicklungszusammenarbeit erforderliche politische Einvernehmen aufzubauen und zu vertiefen, Impulse für entsprechende konkrete Maßnahmen zu geben und Initiativen in Gang zu setzen.

2. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

12. Die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats sind in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt und wurden in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weiter ausgeführt. Mit der Verabschiedung und Durchführung der Versammlungsresolutionen 45/264 und 46/235 kam es zu einer beträchtlichen Neubelebung des Rates. Die nachstehenden zusätzlichen Maßnahmen werden den Rat weiter stärken.

a) Tagungsteil auf hoher Ebene

13. Wie die Generalversammlung in ihrer Resolution 45/264 bestimmt hat, wird der Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates mit Ministerbeteiligung auch weiterhin der Behandlung eines oder mehrerer wichtiger wirtschafts- und/oder sozialpolitischer Themen gewidmet sein. Ein Tag sollte außerdem dem grundsatzpolitischen Dialog und Austausch mit den Leitern der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen gewidmet sein. In diesem Zusammenhang werden diese Institutionen gebeten, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Fachgebiete sachdienliche Fachberichte und -untersuchungen zu den ausgewählten Themen sowie zu wichtigen Entwicklungen in der Weltwirtschaft und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit bereitzustellen, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen und den Vereinten Nationen unterzeichneten Übereinkommen.

b) Tagungsteil für Koordinierungsfragen

14. Wie in Versammlungsresolution 45/264 festgelegt, wird der Tagungsteil für Koordinierungsfragen auch in Zukunft einem oder mehreren auf der Organisationstagung des Rates bestimmten Themen gewidmet sein und Gelegenheit bieten, Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Tätigkeiten der Nebenorgane, Hauptorgane und Sonderorganisationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu erörtern. Diese Erörterungen sollten ihren Niederschlag in einvernehmlichen Schlußfolgerungen finden, die ins einzelne gehende Empfehlungen enthalten, die von den verschiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Resolution 45/264 umzusetzen sind. Im Einklang mit der vorliegenden Resolution und der Resolution 45/264 sollte der Generalsekretär Vorkehrungen treffen, um den Rat auf seiner nächsten Arbeitstagung über die Maßnahmen zu unterrichten, die das System der Vereinten Nationen ergriffen hat, um diese Empfehlungen umzusetzen.

c) *Den operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gewidmeter Tagungsteil*

15. Zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen und zur Förderung eines integrierten Ansatzes auf diesem Gebiet wird dieser Tagungsteil der Koordinierung und der Erteilung entsprechender Anleitungen gewidmet sein, um sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der alle drei Jahre erfolgenden grundsatzpolitischen Überprüfung der operativen Aktivitäten, systemweit entsprechend durchgeführt werden. Zur Arbeit des den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteils würde auch eine allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 69 der Charta offenstehende hochrangige Zusammenkunft mit Ministerbeteiligung gehören, die den für die Grundsatzpolitik Verantwortlichen Gelegenheit geben soll, umfassende Konsultationen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu führen. Über die einzelnen Regelungen wird der Rat auf seiner Organisationstagung beschließen. Das Ergebnis dieses Tagungsteils soll unter anderem in der Verabschiedung von Beschlüssen und Resolutionen seinen Niederschlag finden.

16. Dieser Tagungsteil wird folgende Aufgaben haben:

a) Gewährleistung einer sektorübergreifenden Koordinierung und Erteilung allgemeiner Anleitungen für das gesamte System, einschließlich von Zielen, Prioritäten und Strategien, für die Umsetzung der von der Generalversammlung auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten festgelegten Politiken;

b) Überwachung der Arbeitsteilung und der Zusammenarbeit zwischen den Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Entwicklungsfonds und -programmen, einschließlich der Koordinierung im Feld, und Abgabe geeigneter Empfehlungen an die Versammlung sowie, soweit angezeigt, Erteilung von Anleitungen an das System;

c) Überprüfung und Evaluierung der Berichte über die Tätigkeit der Entwicklungsfonds und -programme, einschließlich der Bewertung ihrer allgemeinen Wirkung, mit dem Ziel, die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen systemweit zu verbessern;

d) Durchführung von Vorbereitungsarbeiten für die alle drei Jahre erfolgende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten durch die Versammlung;

e) Überprüfung der in operativer Hinsicht wichtigen Empfehlungen der Nebenorgane des Rates und anderer wichtiger Gremien im Lichte der von der Versammlung festgelegten Politiken mit dem Ziel einer möglichen Einbeziehung in die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen;

f) Formulierung von Anleitungen und Empfehlungen für die zuständigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen sowie Unterstützung und Förderung ihrer Rolle.

d) *Allgemeiner Tagungsteil*

17. Der Wirtschaftsausschuß und der Sozialausschuß des Rates werden ab 1994 der Plenartagung eingegliedert. Somit wird der Rat die Tätigkeiten seiner Nebenorgane durch die Behandlung ihrer Berichte und Empfehlungen und durch

entsprechende Beschlußfassung im allgemeinen Tagungsteil überwachen.

18. Der allgemeine Tagungsteil wird so gestaltet, daß der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, wie sie im Entwurf der Tagesordnung zum Ausdruck kommen, Rechnung getragen wird. Bei der Behandlung der Berichte seiner Nebenorgane wird sich der Rat auf die Schlußfolgerungen und die Verabschiedung von Empfehlungen konzentrieren und eine Wiederaufnahme der bereits geführten Sachdiskussionen vermeiden. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten werden jedoch weitere sachbezogene Beratungen einzelner Fragen abgehalten.

19. Die verschiedenen Teile der Arbeitstagung des Rates, insbesondere der den operativen Aktivitäten gewidmete Tagungsteil, werden so gestaltet, daß genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Erörterung aller Tagesordnungspunkte zur Verfügung steht, einschließlich der Punkte, die zur Zeit vom Wirtschaftsausschuß und vom Sozialausschuß behandelt werden, gemäß der Praxis des Rates.

20. Für den gesamten Verlauf der Tagungen des Rates, insbesondere in dem Tagungsteil auf hoher Ebene und dem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung, wird Ministerbeteiligung nahegelegt.

3. *Leitungsgremien der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen*

21. Die derzeitigen Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen werden in Exekutivräte umgewandelt. Aufgabe dieser Räte wird es sein, die Aktivitäten der einzelnen Fonds oder Programme nach den allgemeinen grundsätzlichen Anleitungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, im Einklang mit deren jeweiligen in der Charta niedergelegten Aufgaben, auf zwischenstaatlicher Ebene zu unterstützen und zu überwachen und sicherzustellen, daß diese Aktivitäten den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer entsprechen. Die Exekutivräte werden dem Wirtschafts- und Sozialrat unterstehen. Die Notwendigkeit eines gesonderten Exekutivrates für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wird im Lichte der Ergebnisse der für 1994 angesetzten Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung weiter geprüft werden.

22. Die Exekutivräte werden folgende Aufgaben haben:

a) Umsetzung der von der Versammlung festgelegten Politiken und der vom Rat ausgehenden Koordinierungsmaßnahmen und Anleitungen;

b) Entgegennahme von Informationen seitens der Leiter der einzelnen Fonds oder Programme über die Tätigkeit der betreffenden Organisation sowie Erteilung von Anleitungen;

c) Gewährleistung der Vereinbarkeit der Aktivitäten und operativen Strategien der einzelnen Fonds oder Programme mit den allgemeinen grundsätzlichen Anleitungen der Versammlung und des Rates, im Einklang mit deren jeweiligen in der Charta niedergelegten Aufgaben;

d) Überwachung der Leistung des Fonds oder Programms;

e) gegebenenfalls Billigung der Programme, namentlich auch der Landesprogramme, und der Projekte im Hinblick auf das Welternährungsprogramm;

f) Beschlußfassung über die Verwaltungs- und Finanzpläne und -haushalte;

g) bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen über neue Initiativen an den Rat und über diesen an die Versammlung;

h) Anregung und Prüfung neuer Programminitiativen;

i) Vorlage von Jahresberichten an die Arbeitstagung des Rates, gegebenenfalls mit Empfehlungen für die Verbesserung der Koordinierung im Feld.

23. Die Tagesordnungen und die Beratungen der Exekutivräte haben den in Ziffer 22 aufgeführten Aufgaben Rechnung zu tragen.

24. Bei der Zusammensetzung der Exekutivräte sind die ausgewogene geographische Vertretung und andere maßgebliche Faktoren gebührend zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine möglichst breite und wirksame Beteiligung sicherzustellen. Die Zahl der Sitze in jedem Exekutivrat ist so festzulegen, daß ein effizientes Arbeiten möglich ist.

25. Den Exekutivräten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 30, des Welternährungsprogramms gehören jeweils 36 Mitglieder an, in folgender Zusammensetzung: acht aus afrikanischen Staaten, sieben aus asiatischen Staaten, vier aus osteuropäischen Staaten, fünf aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten sowie 12 aus westeuropäischen und anderen Staaten.

26. Jeder Exekutivrat tritt zu einer von ihm festgelegten Zeit zu einer Jahrestagung zusammen.

27. Die ordentlichen Sitzungen der Räte, die zwischen den Jahrestagungen stattfinden, werden am Amtssitz der jeweiligen Organisation abgehalten, sobald die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stehen. Die Exekutivräte der Fonds und Programme werden ermutigt, die erforderlichen Einrichtungen so bald wie möglich und unbeschadet der Ressourcen der bestehenden Programme und Projekte bereitzustellen. Mitgliedstaaten, deren Landesprogramm behandelt wird, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Ratsitzungen teilzunehmen. Die Exekutivräte können außerdem Mitgliedstaaten der jeweiligen Fonds und Programme sowie Mitglieder, die an der oder den zur Behandlung anstehenden Fragen ein besonderes Interesse bekunden, einladen, ohne Stimmrecht an den Beratungen teilzunehmen. Die Beschlußfassung erfolgt weiterhin nach den bestehenden Regeln, und die Praxis, einen Konsens anzustreben, sollte gefördert werden.

28. Um die Transparenz des Systems zu gewährleisten, sollten die Fonds und Programme die Modalitäten für regelmäßige informelle Informationssitzungen und für die Unterrichtung aller Mitgliedstaaten der jeweiligen Fonds und Programme verbessern.

29. Um eine wirksame und effiziente Interaktion zwischen der Versammlung, dem Rat und den einzelnen Exekutivräten zu gewährleisten, wird jeder Exekutivrat dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung einen Jahresbericht über die jeweiligen Programme und Aktivitäten vorlegen. Dieser Bericht wird einen Abschnitt enthalten, der nach einem gemeinsamen Schema auf der Grundlage bestimmter vom Wirtschafts- und Sozialrat oder der Generalversammlung vorgegebener Bereiche gestaltet ist.

30. Dieselben Regelungen sollen für den Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms gelten, und in Anbetracht der Tatsache, daß das Welternährungsprogramm ein autonomes gemeinsames Organ der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist, sollten zwischen den beiden Organisationen zu diesem Zweck möglichst bald Konsultationen geführt werden. Dieser Prozeß sollte zur Verabschiedung übereinstimmender Resolutionen durch die Generalversammlung und die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation führen.

B. Mittel für operative Aktivitäten

31. Die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere in Resolution 47/199, ausgeführten grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten, insbesondere soweit sie deren Finanzierung betreffen, werden bekräftigt.

32. Im Rahmen des allgemeinen Reformprozesses müssen die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer erheblich erhöht werden, wie in Resolution 47/199 ausgeführt. Jedes neue Finanzierungssystem sollte Mechanismen beinhalten, die es allen teilnehmenden Ländern gestatten, ihre Verantwortung und ihr Engagement für die Programme und Fonds unter Beweis zu stellen. Diese Mechanismen sollten zwischen den Finanzierungsregelungen unterscheiden, die für die Beiträge entwickelter Länder und anderer gelten, die zu Beiträgen in der Lage sind, und der Fähigkeit der Entwicklungsländer zu freiwilligen Beiträgen.

33. Um die Entwicklung eines solchen Systems zu erleichtern, wird der Generalsekretär ersucht, mögliche Änderungen und Verbesserungen im derzeitigen Finanzierungssystem zu prüfen und zu analysieren, namentlich auch, aber nicht nur, für mehrere Jahre geltende ausgehandelte Beitragsankündigungen, und im April 1994 einen Bericht mit seinen Empfehlungen vorzulegen. Der Bericht könnte, soweit möglich, eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf das Gesamtfinanzierungsniveau und auf die Höhe der Beiträge enthalten.

34. Teil dieses Prozesses wären außerdem Konsultationen mit einer Höchstdauer von fünf Tagen im Mai 1994 in New York sowie Verhandlungen über mögliche neue Finanzierungsmodalitäten auf einer wiederaufgenommenen Tagung der Generalversammlung im Jahre 1994.

C. Sekretariat: Stärkung der Rolle und der Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen

35. Bei den Verwaltungsreformen des Sekretariats sollten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Neugliederung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten berücksichtigt werden, damit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Zweiten und Dritten Ausschuß der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Nebenorganen erleichtert wird.

36. Von der im Gang befindlichen Reform des Sekretariats wird Kenntnis genommen. Sie könnte die Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stärken, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Analyse globaler Ent-

wicklungstendenzen. Es müssen jedoch weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Modalitäten der Berichterstattung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten untersucht werden. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 1994 entsprechende Empfehlungen vorzulegen, namentlich auch Empfehlungen betreffend die Vorteile der Schaffung eines Systems integrierter Berichte im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.

D. Überprüfung

37. Zusätzliche Anstrengungen sind erforderlich, damit die Vereinten Nationen bei den operativen Aktivitäten wirkungsvoller agieren können. Es sollten entsprechende Vorkehrungen für eine umfassende Überprüfung der Durchführung dieser Resolution sowie der die Finanzierung betreffenden Beschlüsse getroffen werden, einschließlich der Möglichkeit, diese Fragen auf einer Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene im Jahr 1995 und auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln.

38. Bei dieser Überprüfung werden die Wirksamkeit der zur Verbesserung der Arbeitsmethoden der Exekutivräte getroffenen Maßnahmen, die mögliche Notwendigkeit einer weiteren Modifizierung der Mitgliederzahl der Räte und die Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung der Effektivität dieser Räte und der Vertretung darin untersucht werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Universalität mit Effizienz zu vereinbaren und eine transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

ANLAGE II

Arbeitsteilung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat

A. Richtlinien

1. Die folgenden Richtlinien gelten ab 1994 für die Arbeitsteilung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat:

a) Die Aufnahme von Fragen und Gegenständen in die Tagesordnung der Versammlung oder des Rates beziehungsweise ihre Streichung und die Häufigkeit ihrer Behandlung unterliegt auch weiterhin der derzeitigen Geschäftsordnung der Versammlung und des Rates;

b) Die unnötige Doppelung von Debatten und die Behandlung von Gegenständen und Berichten sowohl in der Versammlung als auch im Rat ist zu vermeiden, entsprechend der Arbeitsteilung zwischen den beiden Hauptorganen;

c) Arbeitsüberlastung im Zweiten und Dritten Ausschuß der Versammlung und im Rat ist durch die einvernehmliche Festlegung der zeitlichen Abstände zwischen der Behandlung von Fragen, beispielsweise Behandlung alle zwei oder drei Jahre, zu vermeiden;

d) Die zusammengefaßte Prüfung großer Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten soll die Erörterung bestimmter Einzelfragen, die eine Delegation im Einklang mit der einschlägigen Geschäftsordnung aufwerfen möchte, nicht verhindern;

e) Der Dokumentationsbedarf für die Tagungen der Versammlung und des Rates soll rationalisiert werden, und alle Dokumente sollen gemäß der Sechs-Wochen-Regel bereitgestellt werden;

f) Bei der Behandlung der Berichte der Nebenorgane der Versammlung oder des Rates soll die in dem Nebenorgan bereits geführte Sachdebatte nicht wiederholt werden; der Schwerpunkt soll vielmehr auf der Verabschiedung von Empfehlungen liegen. Eine Sachdiskussion über den Bericht eines Nebenorgans soll nur auf Antrag eines Mitgliedstaates erfolgen.

B. Berichte

2. Bei der Ausarbeitung aller Berichte ist die in Ziffer 1 beschriebene Arbeitsteilung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck müssen die Berichte der Nebenorgane, der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen Abschnitte enthalten, die eines oder gegebenenfalls alle der nachstehenden Themen behandeln: i) Überwachung der Durchführung aller früher verabschiedeten Beschlüsse; ii) grundsatzpolitische Empfehlungen; und iii) Koordinierungsempfehlungen. Die einschlägigen Abschnitte in jedem Bericht sollen in der Versammlung oder im Rat, je nach ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Aufgaben, erörtert werden.

3. Die Gesamtzahl der für jedes Jahr angeforderten Berichte soll reduziert werden. Wenn ein Zweijahres-Arbeitsprogramm verabschiedet wird, soll das Sekretariat angeben, ob es in der Lage ist, die Dokumentation gemäß der Sechs-Wochen-Regel bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, muß dafür Sorge getragen werden, daß das Sekretariat im Hinblick auf die gesamte Dokumentation für den Wirtschafts- und Sozialbereich und damit zusammenhängende Gebiete die Sechs-Wochen-Regel einhalten kann.

C. Arbeitsmethode des Zweiten Ausschusses

4. Der Entwurf des Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses soll mit Unterstützung des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialrats in informellen Konsultationen während der vorhergehenden Tagung der Generalversammlung vor dem Monat August behandelt werden. Nach Billigung des Arbeitsprogramms durch den Ausschuß auf seiner zweiten Tagung soll das Programm der Aussprachen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände geändert werden.

5. Dieselben Kriterien sollen für den Rat gelten, dessen Arbeitsprogramm im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses behandelt werden soll.

6. Im Mittelpunkt der Aussprachen im Zweiten Ausschuß sollen die in Abschnitt E aufgeführten Punkte stehen.

D. Tagesordnung für die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats

7. Folgende Punkte sind vom Rat auf seiner jährlichen Arbeitstagung zu behandeln:

1. Annahme der Tagesordnung und andere organisatorische Fragen.

Tagungsteil auf hoher Ebene

2. Das Thema beziehungsweise die Themen werden auf der Organisationstagung des Rates beschlossen.

Tagungsteil für Koordinierungsfragen

3. Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf folgenden Gebieten:

Das Thema beziehungsweise die Themen werden auf der Organisationstagung des Rates beschlossen.

Den operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gewidmeter Tagungsteil

4. Operative Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

Allgemeiner Tagungsteil

5. Soziale, humanitäre und Menschenrechtsfragen: Berichte der Nebenorgane, Konferenzen und damit zusammenhängende Fragen.
6. Wirtschafts- und Umweltfragen: Berichte der Nebenorgane, Konferenzen und damit zusammenhängende Fragen.
7. Regionale Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.
8. Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten.
9. Programmfragen und damit zusammenhängende Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.

E. Tagesordnung für den Zweiten Ausschuß

8. Folgende Punkte sind vom Zweiten Ausschuß zu behandeln:

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁹.
2. Fragen der makroökonomischen Politik¹²⁹:
 - a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken¹³⁰;
 - b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁰;
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung¹²⁹;
 - d) Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;
 - e) Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern¹³⁰.
3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹²⁹:
 - a) Handel und Entwicklung¹²⁹;
 - b) Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung¹³⁰;

- c) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer¹³⁰;
- d) Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;
- e) Wohn- und Siedlungswesen¹³¹;
- f) Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung¹³¹;
- g) Unternehmen und Entwicklung¹³¹;
- h) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern¹²⁹;
- i) Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die 90er Jahre¹³¹;
- j) Industrielle Entwicklungszusammenarbeit¹³⁰;
- k) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft¹³²;
- l) Die Frau in der Entwicklung¹³¹;
- m) Kulturelle Entwicklung;
- n) Entwicklung der Humanressourcen¹³¹.

4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung¹²⁹:

- a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;
- b) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen¹³⁰;
- c) Wüstenbildung und Dürre¹³¹;

5. Operative Entwicklungsaktivitäten¹²⁹:

- a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹³³;
- b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³¹.

6. Ausbildung und Forschung:

- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen;
- b) Universität der Vereinten Nationen¹³⁰.

F. Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der besonderen Wirtschaftshilfe

9. Die folgenden Fragen sind im Plenum der Generalversammlung als Unterpunkte des Punktes "Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der besonderen Wirtschaftshilfe" zu behandeln.

- a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen;
- b) Besondere Wirtschaftshilfe für einzelne Länder und Regionen;
- c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl¹³¹;

d) Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben¹³⁰.

10. Unter dem genannten Punkt werden die folgenden Berichte erörtert:

a) Alle derzeit unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen" vorgelegten Berichte;

b) Berichte des Generalsekretärs über die Ländern und Regionen gewährte besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe;

c) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk;

d) Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung;

e) Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 9 aufgeführten Unterpunkte c) und d).

11. Dieser Fragenkomplex wird im Plenum der Generalversammlung in einer zusammengefaßten Aussprache behandelt. Jedes Jahr wird im Plenum eine Aussprache über humanitäre, besondere Wirtschafts- sowie Katastrophenhilfe abgehalten werden, bei der die Durchführung von Resolutionen und die einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder und Regionen geprüft werden, einschließlich des Berichts über Hilfe für das palästinensische Volk. Gesonderte angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Bereitstellung von Dolmetschdiensten, sollen getroffen werden, um die Abhaltung informeller Konsultationen zur Erörterung neuer Initiativen beziehungsweise von Anschlußresolutionen zu diesem Fragenkomplex unter dem Vorsitz eines der Vizepräsidenten der Versammlung oder eines jährlich für diese Aufgabe zu benennenden Koordinators zu ermöglichen. Erforderlichenfalls können die Verhandlungsmechanismen des Zweiten Ausschusses herangezogen werden. Es sollte getrachtet werden, Überschneidungen zwischen den Sitzungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses und den Plenarsitzungen, auf denen dieser Fragenkomplex behandelt wird, zu vermeiden.

48/214. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹³⁴ zum Ausdruck kommenden Gesamtprioritäten bezeichnet wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/178 A bis C vom 19. Dezember 1990 und 45/200 vom 21. Dezember 1990 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika beziehungsweise über Rohstoffe,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 92/19 vom 26. Mai 1992 und 93/17 vom 18. Juni 1993, die der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu der Neuen Agenda verabschiedet hat¹³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1415 (LVI) vom 28. Juni 1992, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit zu der Neuen Agenda verabschiedet hat¹³⁶,

im Hinblick auf die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, die erfolgreiche Umsetzung der Neuen Agenda sicherzustellen,

in der Überzeugung, daß Wachstum und Entwicklung auf nachhaltiger und bestandfähiger Grundlage nur erzielt werden können, wenn unter anderem die Bevölkerung, insbesondere die Frauen, voll an dem Entwicklungsprozeß mitwirkt,

in Anerkennung der unablässigen Anstrengungen, die zahlreiche afrikanische Länder unternehmen, um politische und wirtschaftliche Reformmaßnahmen durchzuführen, und in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung angemessener sozialer Dienste und Einrichtungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung und zur Förderung einer wirtschaftlichen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, und ferner anerkennend, wie wichtig eine sorgsame Regierungs- und Verwaltungsführung ist, damit die Gesamtentwicklungsziele erreicht werden,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und in Anbetracht des ständigen Preisverfalls zahlreicher Grundstoffe und der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Probleme angegangen werden, denen sich der Agrarsektor in Afrika gegenüber sieht, namentlich die Dürre, die Wüstenbildung, die Bodendegradation, die Heuschreckenplage, die Bodenbewirtschaftung und Anreizstrukturen, damit in Afrika Ernährungssicherheit erreicht wird, wie in der Neuen Agenda dargelegt,

zutiefst besorgt über den beschränkten Kapitalzufluß an Afrika, der noch verschärft wird durch die zunehmende Verschuldung und die wachsenden Schuldendienstverpflichtungen sowie den geringen Zufluß an Privatinvestitionen und feststellend, daß Afrika der einzige Kontinent ist, der in den neunziger Jahren einen negativen Nettoressourcentransfer zu verzeichnen hat,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

sowie in Bekräftigung der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtungen zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der

heimischen Spartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

Kenntnis nehmend von der am 5. und 6. Oktober 1993 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas und von der auf dieser Konferenz verabschiedeten Erklärung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vorläufige Prüfung der Umsetzung der Neuen Agenda¹³⁷, des vom Generalsekretär übermittelten Berichts über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe¹³⁸ sowie des Berichts des Generalsekretärs über Finanzströme nach Afrika¹³⁹,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der in das Programm 45¹³⁴ integrierten Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Einsetzung einer Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten zur Beratung und Unterstützung des Generalsekretärs in der Frage der Entwicklung Afrikas, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Neuen Agenda, und ersucht darum, daß diese Gruppe auch weiterhin regelmäßig unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammentritt und daß ihre Empfehlungen den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

3. *spricht* den afrikanischen Ländern *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um entsprechend ihren in der Neuen Agenda eingegangenen Verpflichtungen ein Wachstum und Entwicklung begünstigendes wirtschaftliches Umfeld zu fördern, und fordert sie auf, diesen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen tatkräftig nachzukommen, damit ein Wachstum und eine Entwicklung erreicht werden, die sowohl nachhaltig als auch bestandfähig sind;

4. *bittet nachdrücklich* alle Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Anwendung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

5. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten dabei geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, ihren Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach der Neuen Agenda tatkräftig nachzukommen, damit den Anstrengungen Afrikas eine volle und spürbare Unterstützung zuteil wird;

7. *anerkennt* die Wichtigkeit und die hohe Priorität, die der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration in Afrika beizumessen ist, und bittet das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen nachdrücklich,

den regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen, einschließlich der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausreichende technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, zu ihrer Wirksamkeit im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß Afrikas beizutragen;

8. *bittet nachdrücklich* die multilateralen Finanzinstitutionen, die Empfängerländer und die Geberländer, bei der Konzipierung, Ausgestaltung und Durchführung von Strukturanpassungspolitiken in Afrika besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Armut und auf die Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieser Politiken zu legen und sich dabei vorrangig auf öffentliche Investitionen, Finanzreformen, Reformen der öffentlichen Unternehmen, die Ausweitung der Exporte und eine effiziente öffentliche Verwaltung zu konzentrieren;

9. *bittet* die Vorbereitungsorgane aller künftigen Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, den in der Neuen Agenda beschriebenen besonderen Bedürfnissen, Erfordernissen und Prioritäten der afrikanischen Länder Rechnung zu tragen;

10. *bittet* den Generalsekretär, die institutionelle Kapazität zu verstärken, über die das Sekretariat verfügt, um der Weltöffentlichkeit besser bewußt zu machen, welche Maßnahmen die internationale Gemeinschaft und Afrika dringend ergreifen müssen, um die Wirtschaftskrise in Afrika zu überwinden, sowie die Kapazität zu verstärken, über die das Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügen, um die Umsetzung der Neuen Agenda zu verfolgen, zu überwachen und zu evaluieren, und dabei einen wirksamen Rahmen vorzugeben, der es dem Wirtschafts- und Sozialrat gestattet, sich 1995 während seines Tagungsteils auf hoher Ebene mit der Umsetzung der Neuen Agenda zu befassen, und der Generalversammlung gestattet, 1996 eine Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda vorzunehmen, im Einklang mit Ziffer 43 b) und c) der Agenda;

11. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit insbesondere an der Weiterverfolgung sowie an der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda zu arbeiten;

12. *begrüßt* den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht "Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe"¹³⁸;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften;

14. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Generalsekretär, Afrika und eine immer größere Zahl von Ländern dem Vorschlag zur Schaffung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe beimessen;

15. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, bei der Ausarbeitung von Diversifizierungsprojekten und -programmen von den bestehenden Finanzierungsmechanismen vollen und wirksamen Gebrauch zu machen;

16. *unterstreicht ferner* die Notwendigkeit, die Lücken zu schließen, die bei der Bereitstellung von Mitteln für die Diversifizierung der damit zusammenhängenden Aktivitäten in Afrika gegebenenfalls bestehen;

17. *beschließt*, sich eingehend mit dem gesamten Fragen-spektrum im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften auseinanderzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der in den Ziffern 14, 15 und 16 beschriebenen Fragen, und zu diesem Zweck im ersten Quartal 1994 aufgrund der vom Generalsekretär auszuarbeitenden Hintergrunddokumente intensive Konsultationen mit den betroffenen und interessierten Staaten sowie mit den zuständigen Finanzinstitutionen und Organisationen der Vereinten Nationen zu führen, namentlich auch mit der afrikanischen Entwicklungsbank, der Weltbank, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

18. *beschließt außerdem*, die Schlußfolgerungen dieser Konsultationen voll zu berücksichtigen, wenn sie während ihrer wiederaufgenommen achtundvierzigsten Tagung über Maßnahmen beschließt, die geeignet sind, die Unterstützung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften zu verstärken, darunter auch die vorgeschlagene Einführung neuer Finanzierungsregelungen sowie die Veranstaltung von Anschlußaktivitäten wie Seminaren und Sachverständigen-workshops;

19. *ermutigt* die afrikanischen Länder, nationale Diversifizierungsräte einzusetzen, wie in dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁴⁰ empfohlen, denen Vertreter der Regierung wie auch des Privatsektors angehören;

20. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die Ressourcenströme nach Afrika zu erhöhen, da diese für die Neubelebung des Wachstums und für eine bestandfähige Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften unerlässlich sind, die in zahlreichen afrikanischen Ländern zur Zeit vorgenommenen politischen und wirtschaftlichen Reformen wirksam zu unterstützen und mitzuhelfen, nachteilige soziale Auswirkungen abzufedern;

21. *bekräftigt* die in den Ziffern 23 bis 28 der Neuen Agenda enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Schuldenproblem Afrikas und bittet die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, sich mit der Auslandsverschuldungskrise Afrikas und den Schuldenproblemen der afrikanischen Länder zu befassen und dabei auch den Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas weiter ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

22. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der international vereinbarten Ziele nachzukommen, nämlich 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, und ein besseres Umfeld für die Verwirklichung der als notwendig erachteten Anhebung des Finanzmittelzuflusses an Afrika um real vier Prozent pro Jahr zu schaffen, wie in Ziffer 29 der Neuen Agenda beschrieben;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Finanzinstitutionen eine Studie durchzuführen, in der geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Systeme und Praktiken der finanziellen Mittlertätigkeit in den afrikanischen Ländern empfohlen werden, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen ist und die auch eine eingehende Analyse der derzeitigen herkömmlichen Systeme und Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene sowie die Art der Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen sollte, die die internationale Gemeinschaft anbieten könnte;

24. *bittet* die afrikanischen Länder *nachdrücklich*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Investitionsklimas fortzusetzen, und bittet die Geberländer *nachdrücklich*, diese Anstrengungen zu unterstützen, indem sie unter anderem für die Erschließung der Humanressourcen und die Wiederherstellung und Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur vermehrte Hilfe gewähren;

25. *ersucht* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung von Tokio vom 6. Oktober 1993 enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und unter Mitwirkung interessierter Stellen in Afrika wie auch der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf andere Initiativen zu ergreifen, um wirksame Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas sicherzustellen;

26. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/215. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie am 19. Oktober 1993¹⁴¹ den Bericht des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen¹⁴² behandelt und zur Kenntnis genommen hat und daß sie den in Ziffer 16 des genannten Berichts vorgeschlagenen Beschlußentwurf verabschiedet hat,

feststellend, daß es in Ziffer 14 des Berichts des Vorbereitungsausschusses hieß, daß die Festlichkeiten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden könnten, sondern aus einem vom Generalsekretär für diesen Zweck geschaffenen Treuhandsfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags bestritten würden,

sowie feststellend, daß sich der Vorbereitungsausschuß laut Ziffer 15 seines Berichts darüber einig war, "es sei für den erfolgreichen Ablauf und die entsprechende Gestaltung des fünfzigsten Jahrestags unabdingbar, daß das Sekretariat über genügend Mitarbeiter und die entsprechenden Mittel verfügt",

1. *billigt* ausnahmsweise die Schaffung des Postens eines Sonderberaters im Rang eines Untergeneralsekretärs aus den allgemeinen Mitteln für Zeitpersonal für den Zweck, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen zu organisieren und zu koordinieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die erforderliche Sekretariatsbetreuung zur Verfügung zu stellen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.
- ² Resolution S-16/1, Anlage.
- ³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ⁴ A/47/277-S/24111; Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁵ A/47/965-S/25944; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25944.
- ⁶ S/25344; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.
- ⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.
- ⁸ Siehe Resolution 35/55, Anlage.
- ⁹ A/46/580.
- ¹⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.
- ¹¹ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.
- ¹² E/1990/39 und Korr.1 und 2 sowie Add.1.
- ¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ¹⁴ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ¹⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ¹⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.
- ¹⁷ A/48/286.
- ¹⁸ A/48/512, Ziffer 12.
- ¹⁹ A/48/512/Add.1, Ziffer 10.
- ²⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1992* (Österreich, Juli 1993) (GC(XXXVII)/1060); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/48/341) übermittelt.
- ²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 45. Sitzung, und Korrigendum.
- ²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ²³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-seventh Regular Session, 27. September-1. Oktober 1993* (GC(XXXVII)/RESOLUTIONS(1993)).
- ²⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.
- ²⁵ A/48/466.
- ²⁶ A/48/448.
- ²⁷ A/48/501.
- ²⁸ Ebd., Ziffer 38.
- ²⁹ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ³⁰ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ³¹ A/45/859, Anhang.
- ³² A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/23576.
- ³³ A/47/808-S/24986, Anhang, Abschnitt I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24986.
- ³⁴ A/48/185, Anhang II, Anlage.
- ³⁵ A/48/549.
- ³⁶ Siehe A/48/552, Anhang.

- ³⁷ Siehe A/C.2/48/6, Anhang.
- ³⁸ A/48/468 und Add.1.
- ³⁹ A/48/468/Add.1, Abschnitt IV.
- ⁴⁰ A/38/299 mit Korr. 1, Abschnitt V.
- ⁴¹ Siehe A/40/481/Add.1.
- ⁴² A/43/509/Add.1.
- ⁴³ A/48/409.
- ⁴⁴ A/48/531.
- ⁴⁵ A/48/581, Anhang.
- ⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ⁴⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁴⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol.1 und Vol.I/Korr.1, Vol.II, Vol.III and Vol.III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁴⁹ Ebd., Resolution 1, Anlage I.
- ⁵⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.
- ⁵¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Environmental Law and Institutions Programme Activities Centre), Juni 1992.
- ⁵² A/48/422 und Add.1.
- ⁵³ A/48/422/Add.1, Abschnitt IV.
- ⁵⁴ A/48/475 und Add.1.
- ⁵⁵ Siehe A/48/322, Anhang I.
- ⁵⁶ Ebd., Anhang II.
- ⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 7. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁵⁸ Siehe A/48/322, Anhang II, Erklärung AHG/Decl.3 (XXIX)/Rev.1.
- ⁵⁹ A/48/475/Add.1.
- ⁶⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁶¹ A/48/264 und Add.1, Add.2 und Add.2/Korr.1, Add.3, 4 und 5.
- ⁶² A/46/231, Anhang, Anlage.
- ⁶³ A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.
- ⁶⁴ Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.
- ⁶⁵ A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.
- ⁶⁶ S/26573; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26573.
- ⁶⁷ A/48/532, Anhang beziehungsweise A/48/532/Add.1, Anhang.
- ⁶⁸ A/48/561, Anhang.
- ⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Year, Plenary Meetings*, 41. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁷⁰ Siehe A/44/650 und Korr.1, Ziffern 156 und 158.
- ⁷¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.
- ⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/47/6/Rev.1), Vol. 1.
- ⁷³ A/48/527 und Add.1.
- ⁷⁴ Siehe A/48/527, Ziffern 8-15.
- ⁷⁵ Ebd., Ziffer 10.
- ⁷⁶ LOS/PCN/L.87, Anhang.
- ⁷⁷ LOS/PCN/L.102, Anhang.
- ⁷⁸ LOS/PCN/L.108, Anhang.
- ⁷⁹ LOS/PCN/L.87, Anhang, Ziffer 12.
- ⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/48/23).
- ⁸¹ Resolution 217 A (III).
- ⁸² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/48/23), Kap. I, Abschnitt J.

- ⁸³ Ebd., Kap. III.
- ⁸⁴ A/48/447.
- ⁸⁵ Siehe die Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993, A/48/349-S/26358 sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/37 vom 9. Dezember 1993 und 48/42 vom 10. Dezember 1993.
- ⁸⁶ A/48/536.
- ⁸⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.
- ⁸⁸ Ebd., Kap. III, Abschnitt A, Ziffern 18-20 der einvernehmlichen Schlußfolgerungen.
- ⁸⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ⁹⁰ A/48/522.
- ⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁹² Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).
- ⁹³ TD/364, Erster Teil, Abschnitt A, "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena", verabschiedet von der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien).
- ⁹⁴ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.
- ⁹⁵ Siehe A/48/1, Abschnitt III.
- ⁹⁶ A/48/689.
- ⁹⁷ A/48/142.
- ⁹⁸ A/48/544.
- ⁹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*.
- ¹⁰⁰ Ebd., Ziffer 537.
- ¹⁰¹ *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 13 September 1993, I.C.J. Reports 1993* (Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Vorsorgliche Maßnahmen, Verfügung vom 13. September 1993, IGH-Bericht 1993), S. 325, Ziffer 37, A (1).
- ¹⁰² Ebd., Ziffer 59.
- ¹⁰³ S/25274 und S/26545; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25274, sowie ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26545.
- ¹⁰⁴ Siehe S/26337 und Add.1 und 2; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26337 und Add.1 und 2.
- ¹⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 35 (A/48/35)*.
- ¹⁰⁶ A/48/607-S/26769; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26769.
- ¹⁰⁷ Mit dem 1. November 1993, dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union, wurde die Europäische Gemeinschaft zur Europäischen Union.
- ¹⁰⁸ A/48/461-S/26514, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26514.
- ¹⁰⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/48/22)*.
- ¹¹⁰ A/48/202-S/25895, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25895.
- ¹¹¹ A/48/467 und Add.1.
- ¹¹² A/48/691.
- ¹¹³ A/47/431-S/24544, Anhang, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24544.
- ¹¹⁴ Resolution S-16/1, Anlage.
- ¹¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/48/43)*.
- ¹¹⁶ Ebd., Abschnitt IV.B.
- ¹¹⁷ A/48/523.
- ¹¹⁸ A/48/524.
- ¹¹⁹ A/42/521-S/19085, Anhang; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹²⁰ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.
- ¹²¹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹²² Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.

- ¹²³ A/48/586.
- ¹²⁴ Resolution S-18/3, Anlage, vom 1. Mai 1990.
- ¹²⁵ Resolution 45/199, Anlage, vom 21. Dezember 1990.
- ¹²⁶ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II, vom 18. Dezember 1991.
- ¹²⁷ Siehe A/CONF.147/18.
- ¹²⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1., Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlagen I-III.
- ¹²⁹ Jährliche Behandlung.
- ¹³⁰ Zweijährliche Behandlung in geraden Jahren.
- ¹³¹ Zweijährliche Behandlung in ungeraden Jahren.
- ¹³² Behandlung 1994, danach zweijährlich.
- ¹³³ Behandlung 1995, danach dreijährlich.
- ¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/47/6/Rev.1), Vol. I, Programm 45.
- ¹³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 8* (E/1992/28), Anhang I, beziehungsweise ebd., 1993, *Supplement No. 15* (E/1993/35), Anhang I.
- ¹³⁶ Siehe A/47/558, Anhang I.
- ¹³⁷ A/48/334.
- ¹³⁸ A/48/335, Anhang und Add.1 und 2.
- ¹³⁹ A/48/336 und Korr.1.
- ¹⁴⁰ Siehe A/48/335, Ziffer 54.
- ¹⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 32. Sitzung, und Korrigendum.
- ¹⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 48* (A/48/48).